

Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance 2016

Ausgabe für Niedersachsen und Bremen

Stand: 29.01.2016

Diese Broschüre informiert allgemein über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Empfänger von Direktzahlungen (Ausnahme: Teilnehmer an der sog. Kleinerzeuger-Regelung) und von Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen im Weinbereich sind verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Entsprechende Informationen werden über die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse (z.B. „Land & Forst“) und Homepages des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: www.ml.niedersachsen.de sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen: www.lwk-niedersachsen.de veröffentlicht.

Auch für Begünstigte bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums sowie von Tierschutzmaßnahmen (z. B. alle Maßnahmen des Niedersächsischen bzw. Bremer Agrarumweltprogramms einschließlich Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus (NAU/BAU bzw. NiB-AUM), die Kooperationsprogramme Naturschutz (KoopNat-Altverpflichtungen), die Ausgleichszahlungen für aus naturbedingten oder anderen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage) sowie die Maßnahmen zur besonders tiergerechten Haltung von Nutztieren (ELER-Tierwohl)) gelten die Cross-Compliance-Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über ggf. eintretende Änderungen zu informieren.

Inhalt

I	EINLEITUNG	5
II	ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTL. UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND (GLÖZ)	8
1	Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung (GLÖZ 2)	8
2	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3)	8
3	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4)	9
4	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)	11
5	Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6)	13
6	Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)	14
III	GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG	16
1	Nitratrichtlinie (GAB 1)	16
1.1	Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	17
1.2	Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften	20
2	Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (GAB 2)	21
3	FFH-Richtlinie (GAB 3)	23
4	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 4)	24
4.1	Vorgaben zur Futtermittelsicherheit	25
4.1.1	Produktion sicherer Futtermittel	25
4.1.2	Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln	26
4.1.3	Rückverfolgbarkeit	26
4.1.4	Anforderungen an die Futtermittelhygiene	27
4.2	Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit	27
4.2.1	Produktion sicherer Lebensmittel	27
4.2.2	Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln	29
4.2.3	Rückverfolgbarkeit	29
4.2.4	Anforderungen an die Lebensmittelhygiene	30
4.2.5	Milcherzeugung	31
4.2.6	Eierzeugung	32
5	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5)	33
6	Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung (GAB 6, 7 und 8)	35

6.1	Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	35
6.2	Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	36
6.2.1	Rinder	37
6.2.1.1	Ohrmarken	37
6.2.1.2	Bestandsregister	37
6.2.1.3	Zentrale Datenbank	38
6.2.2	Schweine	40
6.2.2.1	Ohrmarken	40
6.2.2.2	Bestandsregister	40
6.2.3	Schafe und Ziegen	42
6.2.3.1	Kennzeichnung	42
6.2.3.2	Bestandsregister	44
6.2.3.3	Meldungen an die HI-Tier-Datenbank	46
6.2.3.4	Begleitpapier	46
7	TSE-Krankheiten (GAB 9)	47
7.1	Verfütterungsverbot	47
7.1.1	Verfütterungsverbote bestimmter Futtermittel	47
7.1.2	Generelle Ausnahmen vom Verfütterungsverbot	48
7.1.3	Behördliche Ausnahmen vom Verfütterungsverbot	48
7.2	TSE (BSE und Scrapie)	51
7.2.1	Meldung	51
7.2.2	Weitere Tierhalterpflichten	51
8	Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10)	54
8.1	Anwendungsbestimmungen	54
8.2	Anwendungsverbote und -beschränkungen	55
8.3	Bienenschutz	55
8.4	Aufzeichnungspflicht	56
9	Tierschutz (GAB 11, 12 und 13)	57
9.1	Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)	57
9.2	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11)	61
9.3	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12)	64
IV	KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM	69
1	Kontrolle	69
1.1	Systematische Kontrolle	69
1.2	Weitere Kontrollen (Cross Checks)	69
2	Bewertung eines Verstoßes gegen die Cross-Compliance-Vorschriften	69
3	Höhe der Verwaltungssanktion	71
V	ANLAGEN	74
1	Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)	74

2	Listen der Stofffamilien und Stoffgruppen gemäß Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung	76
3	Musterformular Nährstoffvergleich	78
4	Musterformular für mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich	80
5	Anforderungen an die Rohmilch	81
6	Wesen, Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild von Transmissiblen Spongioformen Enzephalopathien (TSE)	82
7	Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot	83
8	Eingriffe bei Tieren – Betäubung	84
VI	GLOSSAR	86
1	Begriffsbestimmungen	86
2	Relevante Rechtsvorschriften	90

I EINLEITUNG

Gemäß der Verordnung (EU) Nr.1306/2013¹ ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die **Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz** geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet. Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen:

- ▶ Sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und
- ▶ 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von Cross Compliance.

Die Cross-Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross-Compliance-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen von Cross Compliance zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den landwirtschaftlichen Flächen (siehe Glossar) des Betriebes bzw. bei Beantragung bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums auch auf forstwirtschaftlichen Flächen ausgeführt werden.

Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen (Cross Compliance relevante Zahlungen):

- ▶ Direktzahlungen:
 - Basisprämie
 - Greeningprämie
 - Umverteilungsprämie
 - Junglandwirteprämie
 - Rückerstattung Haushaltsdisziplin.
- ▶ Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:

Z.B. alle Maßnahmen des Niedersächsischen bzw. Bremer Agrarumweltprogramms einschließlich Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus (NAU/BAU bzw. NiB-AUM), die Kooperationsprogramme Naturschutz (Koop-

Nat-Altverpflichtungen), die Ausgleichszahlungen für aus naturbedingten oder anderen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage) sowie die Maßnahmen zur besonders tiergerechten Haltung von Nutztieren (ELER-Tierwohl).

- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Anmerkung: Hier gelten die Cross-Compliance-Regelungen drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.).

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Cross-Compliance-Verpflichtungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014² und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014³. Im Rahmen von Cross Compliance sind über die Fachgesetze hinaus das Agrarzahlen-Verpflichtungengesetz⁴ sowie die Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung⁵ einschlägig.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross-Compliance-Verpflichtungen die Fachrechts- Verpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross-Compliance-Anforderungen übersteigen. Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen von Cross Compliance. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross-Compliance-Verpflichtungen verstoßen wird.

Wichtige Änderungen bei Cross Compliance im Jahr 2016

Erhaltung von Dauergrünland

Die Verpflichtung zum Erhalt des Dauergrünlandes galt bei Cross Compliance letztmalig im Jahr 2015. Danach wurde sie durch die Greening-Vorschriften abgelöst. Im Jahr 2016 müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen von Cross Compliance allerdings noch Kontrollen im Hinblick darauf durchführen, ob die bisherigen Verpflichtungen beachtet wurden.

Einzelheiten zu den seit dem 01.01.2015 im Rahmen der Greening-Vorschriften einzuhaltenden Vorgaben zur Erhaltung von Dauergrünland ergeben sich aus dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung sowie der Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland. Danach gelten für Greening pflichtige Betriebe strenge Vorgaben für den Umbruch bzw. die Umwandlung von Dauergrünland.

Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln

Die Übergangsfrist für Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, gilt seit dem 1. Januar 2016 nicht mehr. Daher ist das Ausbringen mit nachfolgend aufgeführten Geräten verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle und
- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Tierschutz und Pferdehaltung

Cross Compliance ist grundsätzlich auf alle Pferde anzuwenden, die von Zahlungsempfängern (s.o.) gehalten werden. Einzelheiten sind Kapitel III Nr. 9.1 zu entnehmen.

Frühwarnsystem

Wie im Kapitel IV beschrieben, kann in begründeten Einzelfällen bei Verstößen von geringer Schwere, begrenztem Ausmaß und geringer Dauer von einer Sanktionierung abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden. Es ist zu beachten, dass eine solche Verwarnung innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren bei einem Begünstigten nur einmal je Anforderung oder Standard zur Anwendung kommen darf.

II ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND (GLÖZ)

Betroffen sind Zahlungsempfänger

(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)

Die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind in der **Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung** geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Standards „Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung“, „Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung“, „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung“, „Mindestpraktiken der

Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion“, „Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden“ sowie „Keine Beseitigung von Landschaftselementen“ vorzuschreiben.

Die entsprechenden Vorgaben zur Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen werden bereits über die Nitratrichtlinie (GAB 1) erfüllt. Zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen des o.g. Standards (GLÖZ 1) sind daher nicht erforderlich.

Folgende Anforderungen sind in der Verordnung geregelt:

1 Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung (GLÖZ 2)

Entnimmt der Betriebsinhaber aus Grund- oder Oberflächengewässern Wasser zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen, benötigt er hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung oder Erlaubnis der zuständigen Behörden. Diese Bewilligungen oder Erlaubnisse können auch für Gemeinschaften (z.B. Bewässerungsverband) erteilt werden.

2 Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3)

Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser

Das Einleiten und Einbringen von Stoffen (z.B. über Leitungen oder Sickerschächte) der Liste I aus Anlage 1 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung (siehe Anlage 2 dieser Broschüre) in das Grundwasser ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht erlaubt. Stoffe der Liste II können in Ausnahmefällen eingeleitet oder eingebracht werden, wenn dies wasserrechtlich erlaubt worden ist und die diesbezügliche Genehmigung vorliegt. In den Listen I und II sind Stoffe, Stofffamilien und Stoffgruppen genannt, die als schädlich für das Grundwasser gelten.

Zur Vermeidung von Einleitungen und Einbringungen in das Grundwasser bzw. zum Schutz des Grundwassers sind diese Stoffe auf dem landwirtschaftlichen Betrieb so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

In der Regel ist eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, wenn die Vorgaben zum Umgang mit Mineralölprodukten, Treibstoffen, Schmierstoffen, Pflanzenschutzmitteln, Desinfektionsbädern, Silage und Festmist gemäß § 4 Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung eingehalten werden. Im Folgenden werden allgemein die entsprechenden Vorgaben erläutert:

Umgang mit Mineralölprodukten, Treibstoffen, Schmierstoffen, Pflanzenschutzmitteln und Desinfektionsbädern für landwirtschaftliche Nutztiere

Im Allgemeinen sind in landwirtschaftlichen Betrieben Mineralölprodukte und bestimmte chemische Pflanzenschutzmittel sowie gegebenenfalls auch Biozide (z.B. Mittel zur Behandlung von Schafen in Desinfektionsbädern) betroffen. Die Handhabung, die Lagerung und die Beseitigung dieser Stoffe dürfen nicht dazu führen, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.

Die ordnungsgemäße Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stellt keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 4 Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung dar.

Lagerung von Silage und Festmist in nicht-ortsfesten Anlagen

Grundvoraussetzung ist, dass durch die Lagerung von Silage oder Festmist in nicht-ortsfesten Anlagen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Ferner sind Silage oder Festmist nur auf landwirtschaftlichen Flächen zu lagern. Das sind auch Flächen, die zwar aus der Erzeugung genommen worden sind, auf denen aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung stattfindet. Festmist in nicht-ortsfesten Anlagen darf nicht länger als sechs Monate gelagert werden. Der Lagerplatz, auf dem der Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, ist jährlich zu wechseln. Sollte die Lagerfläche von wasserrechtlichen Vorgaben betroffen sein (Wasserschutzgebietsverordnungen oder besondere behördliche Anordnungen), so müssen diese bei der Lagerung eingehalten werden.

In Zweifelsfällen (ob etwa ein Stoff der Liste I oder II vorliegt oder wie ein bestimmter Stoff zu handhaben ist), wenden Sie sich bitte an die für den Grundwasserschutz zuständige Behörde.

Hinweis:

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen sind die fachrechtlichen Vorgaben zur Lagerung von Silage und Festmist in nicht-ortsfesten Anlagen, die teilweise über die Cross Compliance-Verpflichtungen hinaus gehen, unbedingt einzuhalten.

3 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4)

Dieser Standard betrifft aus der Erzeugung genommenes Ackerland, das durch den Betriebsinhaber als im Umweltinteresse genutzte Fläche (sog. „ökologische Vorrangfläche“ oder ÖVF) im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen ausgewiesen ist, sowie sonstiges brachliegendes und stillgelegtes Acker- und Dauergrünland.

Es handelt sich insbesondere um nachfolgende Nutzungen, die in den Sammelanträgen gemäß den dort vorgegebenen Codes (Aufzählung nicht vollständig) auszuweisen sind:

a) ökologische Vorrangfläche (ÖVF) auf Ackerland	
Streifen am Waldrand (ohne Erzeugung) ÖVF	054
Pufferstreifen an Gewässerläufen (ÖVF AL)	056
Feldrand (ÖVF)	058
Brachen ohne Erzeugung (ÖVF)	062
b) Sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland	
Brache - Ackerland, aus der Erzeugung genommen, mit einjähriger Einsaat von Blümmischungen	590
Brache - Ackerland, aus der Erzeugung genommen, mit Gras und / oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen	591
c) Brachliegendes und stillgelegtes Dauergrünland (inkl. ÖVF)	
Pufferstreifen an Gewässerläufen (ÖVF DGL)	057
Dauergrünland, aus der Erzeugung genommen	592

Darüber hinaus werden Anforderungen an Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen (Gründecke) als ökologische Vorrangflächen definiert.

Anforderungen an Flächen nach a) und b)

Brachliegendes und stillgelegtes Ackerland inkl. ÖVF sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.

Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) außerhalb des Zeitraums 1. April bis 30. Juni zulässig.

Ein Umbruch innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann möglich, wenn der Betriebsinhaber zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von AUKM verpflichtet ist und dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss.

Pflanzenschutzmittel dürfen auf den genannten Ackerflächen nicht angewendet werden.

Diese Verpflichtungen enden auf ökologischen Vorrangflächen (Flächen nach a)) frühestens nach dem 31. Juli des Antragsjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet oder durchgeführt wird. Dies ist bei einer Aussaat von Winterungen der Fall. Als Vorbereitung oder

Durchführung einer Aussaat zählt in diesem Zusammenhang nicht, wenn zum Beispiel eine Zwischenfrucht, die nicht geerntet werden soll, ausgesät wird, nach der dann im folgenden Frühjahr Sommerungen angebaut werden.

Auf sonstigem brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland (Flächen nach b) enden die Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt, zu dem das Ackerland wieder in die Erzeugung genommen wird. Geschieht dies nach Antragstellung, ist diese Veränderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständige Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hiervon abweichende Vorschriften des Bundes oder der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes oder des Wasserhaushalts bleiben unberührt.

Anforderungen an Flächen nach a), b) und c)

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland inkl. ÖVF verboten.

Eine Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen, die nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, ist nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Landesstelle möglich.

Anforderungen an Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind

Zwischenfrüchte und Begrünungen (inkl. Untersaat von Gras in Hauptkultur), die gemäß Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 i.V.m. § 18 Abs. 3 DirektZahlDurchfG als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, sowie Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte, die gemäß § 18 Abs. 4 DirektZahlDurchfG nach Beendigung des Anbaus stickstoffbindender Pflanzen im Rahmen von ökologischen Vorrangflächen angebaut werden, müssen ab der Ansaat bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden. Abgefrorene Kulturen gelten als auf der Fläche belassen. Das aktive Beseitigen der maßgeblichen Kulturen (z.B. durch die Anwendung von Herbiziden) ist allerdings untersagt.

Das Beweiden und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder der genannten Zwischenfrüchte zur Vermeidung der Samenbildung auf den betreffenden Flächen ist zulässig.

4 Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu teilen

die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Dieses ist durch die niedersächsische Verordnung über erosionsgefährdete landwirtschaftliche Flächen geschehen. Die erosionsgefährdeten Gebiete können auf der Homepage des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (www.lbeg.niedersachsen.de) oder bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingesehen werden. Außerdem werden die Betriebsinhaber über die Erosionsstufen bzw. -gefährdungsklassen der von ihnen bewirtschafteten Flächen auf den Feldblockkarten, die Bestandteil des Sammelantrages Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen sind, informiert.

Nach der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung des Bundes gelten für landwirtschaftliche Flächen in erosionsgefährdeten Gebieten folgende Vorgaben:

Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe $CC_{\text{Wasser}1}$ zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Soweit die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt, gelten diese beiden Einschränkungen des Pflugeinsatzes nicht.

Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe $CC_{\text{Wasser}2}$ zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, darf sie vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.

Ist eine Ackerfläche der Winderosionsstufe CC_{Wind} zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, darf sie nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit vor dem 1. Dezember Grünstreifen mit einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden, oder im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder falls unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Abweichend von diesen Bundesvorgaben gemäß Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung darf nach der o. a. Landesverordnung in Niedersachsen und Bremen unter folgenden Maßgaben in Feldblöcken, die als erosionsgefährdet eingestuft sind, gepflügt werden:

- Auf Ackerflächen, die der Erosionsstufe bzw. -gefährdungsklasse CC_{Wasser1} oder CC_{Wasser2} zugehören und auf denen der Oberboden einen Tongehalt von mehr als 25 von Hundert aufweist, ist das Pflügen auch abweichend von den o. a. Zeiträumen und Pflugverboten gemäß Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung zulässig, wenn die Pflugfurche nach dem 15. Februar weiter bearbeitet wird und danach mit einem Reihenabstand von weniger als 45 cm Sommergetreide, Körnerleguminosen, Sommerraps, Feldfutter, Zuckerrüben oder Mais angebaut werden oder Grünland angelegt wird.
- Auf Ackerflächen, die der Erosionsstufe bzw. -gefährdungsklasse CC_{Wasser2} oder CC_{Wind} zugehören, ist das Pflügen bei Kulturen, die unmittelbar nach dem Pflügen angebaut und mit einer Folie, einem Flies, einem engmaschigen Netz oder einer hinsichtlich der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Abdeckung bedeckt werden, auch abweichend von den o. a. Zeiträumen und Pflugverboten gemäß Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung zulässig, wenn die Kultur bis zum Reihenschluss bedeckt bleibt.
- Das Pflügen zum Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln und gärtnerischen Kulturen ist bei Ackerflächen, die der Erosionsstufe bzw. -gefährdungsklasse CC_{Wasser2} zugewiesen sind, auch ab dem 16. Februar bis zum Ablauf des 31. Mai zulässig, wenn Maßnahmen zur aktiven Begrünung mit einer Zwischenfrucht, überwintern-dem Feldgras, einer über Winter stehenbleibenden Untersaat oder zur Selbstbegrünung durch flache, nicht wendende Einarbeitung von Stoppeeln und Ernteresten oder Belassung der gesamten Erntereste auf diesen eine Bodenbedeckung sichergestellt wird, und die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen erfolgt. Innerhalb der genannten Zeiträume ist das Pflügen zum Anbau von Kartoffeln auch zulässig, wenn ein Kartoffelquerdammhäufel eingesetzt wird und die Kartoffeln unmittelbar nach dem Pflügen angebaut werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Pflügen zum Anbau dieser Kulturen auf Ackerflächen, die der Erosionsstufe bzw. -gefährdungsklasse CC_{Wind} zugewiesen sind, auch ab dem 1. März zulässig.

Letztlich ist ein Abweichen von den Bundesvorgaben auch möglich, sofern die für den Pflanzenschutz zuständige Behörde (amtlicher Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Niedersachsen) eine diesen Vorgaben widersprechende Anordnung trifft, um den besonderen Anforderungen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nr. 1 oder 2 des Pflanzenschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

5 Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6)

Seit dem Jahr 2015 ist das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern die einzige Vorgabe zum Erhalt der organischen Substanz im Boden

und zum Schutz der Bodenstruktur. Aus phytosanitären Gründen kann die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der Bremer Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen. Zu beachten ist, dass auch eine Genehmigung nach Naturschutzrecht erforderlich sein kann, die von der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

6 Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Folgende Landschaftselemente stehen unter Cross Compliance-Schutz, d.h. es ist daher verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

- **Hecken oder Knicks**

Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben. Dabei sind kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich.

- **Baumreihen**

Definition: Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge. Somit fallen Obstbäume und Schalenfrüchte nicht unter das Beseitigungsverbot.

- **Feldgehölze** mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern

Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.

- **Feuchtgebiete** (siehe Glossar) mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern:

- a.) In Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), § 24 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG (auch in Verbindung mit §§ 1 NPGHarzNI und NWattNPG sowie § 17 NElbtBRG) oder weiter gehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.
- b.) Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und

c.) andere mit Buchstabe b.) vergleichbare Feuchtgebiete.

- **Einzelbäume**

Definition: Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des BNatSchG geschützt sind.

- **Feldraine**

Definition: überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen.

- **Trocken- und Natursteinmauern**

Definition: Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.

- **Lesesteinwälle**

Definition: Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.

- **Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen** mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern

Definition: Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z.B. Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.

- **Terrassen**

Definition: Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können z.B. Gabionen und Mauern sein.

Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten sowie Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, d.h. auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Für die Landschaftselemente gibt es **keine Pflegeverpflichtung**. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Benehmen mit der für die naturschutz- oder umweltschutzfachlichen

Belange zuständigen Behörde bzw. die nach Landesrecht zuständige Naturschutzbehörde des Landes Bremen, der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, bzw. der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen.

Ferner ist ein Schnittverbot bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September einzuhalten. Das Schnittverbot richtet sich grundsätzlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG (ggf. in Verbindung darauf gestütztem Landesrecht) und umfasst somit den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit. Betroffen sind jedoch nur die Hecken und Bäume, die bereits bei Cross Compliance nicht beseitigt werden dürfen. Damit ist das Cross-Compliance-relevante Schnittverbot bei den o.g. Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen zu beachten.

In Anlage 1a (Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis = GFN) und in Anlage 1b zum Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen 2016 sind für jede landwirtschaftliche Parzelle Angaben zu machen, ob hinsichtlich Cross Compliance-relevanter Landschaftselemente eine Änderung zu den vorbelegten Angaben eingetreten ist, ob solche Landschaftselemente neu angelegt wurden oder erstmals Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes geworden sind. Nicht aufgeführte bzw. vorgedruckte Landschaftselemente sind in den Anlagen ggf. zu ergänzen, sofern der Antragsteller für diese ein Nutzungsrecht bzw. die Verfügungsgewalt hat.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für den Fall, dass für die betroffenen Landschaftselemente keine Prämien- bzw. Beihilfezahlungen beantragt werden. Für diese in jedem Fall auch die jeweilige Größe anzugeben.

III GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

1 Nitratrichtlinie (GAB 1)

Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet werden.

Die Regelungen der Nitratrichtlinie sind in Deutschland durch die Düngeverordnung⁶ des Bundes und die Verordnungen der Länder über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) umgesetzt worden. In Niedersachsen handelt es sich dabei um die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS -) vom

17. Dezember 1997, geändert durch Verordnung vom 24.01.2006 (Nds. GVBl. S. 41). Im Land Bremen sind die obigen Regelungen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verankert.

Hinweis: Diese Vorschriften werden derzeit überarbeitet. Da Änderungen möglicherweise noch im Antragsjahr 2016 in Kraft treten können, wird empfohlen, diesbezüglich die Fachpresse zu verfolgen.

1.1 Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung in der derzeit geltenden Fassung vom 27. Februar 2007 stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln und anderen Stoffen mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse):

- Vor der Ausbringung von organischen Düngemitteln oder organisch-mineralischen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdünger ist der Gehalt an Gesamtstickstoff, bei Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln oder Geflügelkot zusätzlich der Gehalt an Ammoniumstickstoff, zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von Daten der zuständigen Stelle (Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. Landwirtschaftskammer Bremen) zu ermitteln oder durch wissenschaftlich anerkannte Untersuchungen festzustellen.⁷
- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Solche Düngemittel dürfen daher nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten oder gefrorenen und im Laufe des Tages nicht oberflächlich auftauenden Böden ausgebracht werden.⁸
- Bei der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 3 Meter. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die eine Grenzstreueinrichtung haben, beträgt er mindestens 1 Meter. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.⁹

-
- Ausdrücklich geregelt ist die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf stark geneigten Ackerflächen. Stark geneigte Ackerflächen sind solche, die innerhalb eines Abstands von 20 m zu Gewässern eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % zum Gewässer aufweisen:
 - Innerhalb eines Abstands von 3 m bis zur Böschungsoberkante dürfen keine solchen Düngemittel aufgebracht werden; eine Injektion ist ebenfalls nicht zulässig.
 - Innerhalb eines Bereichs von 3 m bis 10 m zur Böschungsoberkante sind diese Düngemittel durch Anwendung geeigneter Technik direkt in den Boden einzubringen (z.B. Gülleinjektion).
 - Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m zur Böschungsoberkante gilt:
 - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.
 - Für die Ausbringung von Festmist - außer Geflügelkot - auf stark geneigten Flächen gelten innerhalb des Abstands von 20 m zum Gewässer folgende Vorgaben:
 - Innerhalb eines Abstands von 3 m bis zur Böschungsoberkante keine Aufbringung.
 - Innerhalb eines Bereichs von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante ist Festmist auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen sind in diesem Bereich folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) ist der Festmist sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.¹⁰
 - Wenn auf Ackerland Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem

Stickstoff oder Geflügelkot nach Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter aufgebracht werden, gilt Folgendes: Gedüngt werden dürfen nur im gleichen Jahr angebaute Folgekulturen, einschließlich Zwischenfrüchte, bis in Höhe des aktuellen Düngebedarfs der Kultur an Stickstoff. Zulässig ist auch eine Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbliebenem Getreidestroh. Insgesamt darf jedoch nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff oder 40 kg Ammoniumstickstoff je Hektar aufgebracht werden.¹¹ Gemäß der hiesigen fachrechtlichen Vorgaben besteht bei Berücksichtigung des aus dem Boden nachgelieferten Stickstoffs nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Winter **kein Stickstoff-Düngebedarf** nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Feldgemüse, Leguminosen und zur Förderung der Strohrotte.

- Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist seit dem 1. Januar 2010 verboten:
 - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
 - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
 - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
 - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle und
 - Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.
- Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen nicht aufgebracht werden
 - auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar und
 - auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar.

Die zuständige Behörde kann die genannten Zeiträume verschieben, aber nicht verkürzen.¹²

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen.¹³ Bringt ein Betrieb mehr als 50 kg Stickstoff je Hektar und Jahr auf einer Fläche aus, hat er den Düngebedarf der Kultur festzustellen. Dazu ist der Stickstoffgehalt des Bodens, außer auf Dauergrünlandflächen, mindestens jährlich auf jedem Schlag durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Alternativ können auch veröffentlichte Untersuchungsergebnisse vergleichbarer Standorte oder länderspezifische Beratungsempfehlungen genutzt

werden.¹⁴ (Hinweis: Bei der Berechnung der Stickstoffobergrenze sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für aus der Erzeugung genommene Flächen, denen keine Düngemittel zugeführt werden.) Der Betriebsinhaber hat spätestens bis zum 31. März in dem von ihm gewählten und im Vorjahr geendeten Düngjahr einen Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat von Zufuhr und Abfuhr (Bilanz) als Flächenbilanz oder aggregierte Einzelschlagbilanz für den Betrieb zu erstellen und aufzuzeichnen.¹⁵ Ausgenommen hiervon sind

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr oder 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz) düngen,
- Betriebe, die
 - weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
 - höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen **und**
 - einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 kg Stickstoff aufweisen.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der drei aufgezählten Punkte erfüllt sein.

Die Bilanzen sind nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen.¹⁶ Muster sind als Anlagen 3 und 4 dieser Broschüre beigelegt.

Hinweis: Zusätzliche Anforderungen bestehen bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen im Hinblick auf die Düngung.

1.2 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften

Die wesentlichen Anforderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist/Silage sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte seitlich einzufassen. Die Anlagen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
- Sofern eine Ableitung der Jauche/des Silagesickersaftes in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.
- Es ist sicherzustellen, dass das beim Abfüllen durch allgemein wassergefährdende Stoffe verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.
- Das Fassungsvermögen der Behälter zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (z.B. Jauche und Gülle) zzgl. ggf. weiterer Einleitungen (z.B. Silagesickersäfte) muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist. Es muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung muss gewährleistet sein. In allen Bundesländern gilt eine Mindestlagerkapazität von sechs Monaten für Neuanlagen.

2 Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (GAB 2)

Betroffen sind Zahlungsempfänger

(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)

Allgemeine Regelung

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten¹⁷ zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet.¹⁸ Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus:

- dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente,¹⁹
- dem gesetzlichen Biotopschutz²⁰ und
- den Vorgaben der Eingriffsregelung²¹.

Ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete (siehe Glossar) und Einzelbäume, wie sie in Kapitel II Nr. 6 definiert werden, besonders wichtig sind. Darüber hinausgehende Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG oder nach Landesrecht), von ausgewiesenen Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG oder nach Landesrecht) oder geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG oder nach Landesrecht) bleiben gleichwohl zu beachten.

Pläne und Projekte, die ein Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung durch die Genehmigungsbehörde auf ihre Verträglichkeit²² mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Weder innerhalb noch außerhalb von Vogelschutzgebieten dürfen Maßnahmen ausgeführt werden, die die für ein solches Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnten. Die Einhaltung ggf. erteilter Auflagen ist relevant für die Cross-Compliance-Verpflichtungen; z.B. Auflagen der Baubehörde für Baumaßnahmen, die aus einer Verträglichkeitsprüfung resultieren. Um diesen Sachverhalt zu klären, sind bei einer Vor-Ort-Kontrolle für nach dem 1. Januar 2005 realisierte Projekte die Genehmigungen vorzulegen.

Ob im Rahmen einer Baugenehmigung eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entscheidet die für die Genehmigung jeweils zuständige Behörde im Einzelfall. Nachfolgend werden Beispiele genannt für genehmigungspflichtige Pläne und Projekte, die grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen:

- Errichtung von Bauwerken,
- geländeverändernde Maßnahmen (Aufschüttungen, Abtragungen, Zuschüttungen),
- Veränderungen des Wasserhaushaltes (Entwässerung).

Auch nicht genehmigungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen können ein Vogelschutzgebiet und die dort geschützten Arten erheblich beeinträchtigen. Solche Vorhaben sind nach § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Diese muss innerhalb eines Monats darauf reagieren, andernfalls gilt die Maßnahme oder das Vorhaben als unerheblich für das betroffene Gebiet. Wenn der Betriebsinhaber Zweifel an der Projekteigenschaft der Maßnahme bzw. des Vorhabens hat, wird empfohlen, sich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu informieren und dann die gegebenenfalls notwendige Anzeige vorzunehmen.

Besonderheiten für Schutzgebiete²³

Zum Erhalt der durch die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geschützten Vogelarten müssen die Bundesländer die zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären. In diesen sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung (siehe Glossar) erlassen wurden.

Solche zusätzlichen Regelungen können beispielsweise

- den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- den Mahdzeitpunkt,
- das Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder
- die Unterhaltung von Gewässern

betreffen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

Hinweis:

Den Zahlungsempfängern wird empfohlen, sich bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zu informieren, ob auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen in Natura 2000-Gebieten zu schützende Arten, deren Habitate oder Lebensraumtypen vorkommen und was ggf. bei der Bewirtschaftung dieser Flächen beachtet werden sollte. Dabei können die Betriebsinhaber beraten werden, ob und ggf. welche Fördermaßnahmen für eine naturschonende Bewirtschaftung in Betracht kommen.

3 FFH-Richtlinie (GAB 3)

Betroffen sind Zahlungsempfänger

(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)

Weitere Grundanforderungen an den Betrieb im Bereich des Umweltschutzes sind in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie²⁴) geregelt.

Die Mitgliedstaaten müssen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen.²⁵ Die Bundesländer können ergänzende Regelungen im Landesrecht umsetzen.²⁶ Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu vermeiden.²⁷

Soweit Flächen in einem FFH- oder in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung²⁸ festgelegt wurden. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33f. BNatSchG).

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH-Richtlinie und die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an die zuständige Behörde.

4 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 4)

Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen.

Die Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit²⁹ gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird unter anderem konkretisiert durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene³⁰ sowie zur Futtermittelhygiene.³¹ Diese Verordnungen weisen **jedem Landwirt** als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zu.

4.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

4.1.1 Produktion sicherer Futtermittel³²

Landwirte als Futtermittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den von ihnen zu kontrollierenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten und die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden. Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder
- bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

So ist beispielsweise bei einem Nachweis **unzulässiger oder verbotener Stoffe** in Futtermitteln oder bei einem Nachweis **unerwünschter Stoffe in Futtermitteln** oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen, ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden kann oder ob dadurch die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Gemäß den futtermittelrechtlichen Bestimmungen gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

Unzulässige Stoffe, z.B.:

- nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch / Verschleppung von Futtermittelzusatzstoffen,
- Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe,
- Verschleppung / Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen (z.B. Fertig- oder Fütterungsarzneimittel),
- Verbotene Stoffe nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

Unerwünschte Stoffe, z. B.:

- Schwermetalle (z.B. Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- Dioxine, dioxinähnliche PCB,
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (z.B. DDT, Chlordan),
- Mutterkorn, Aflatoxin B1,

- Verschleppung/Kreuzkontamination von Kokzidiostatika in Futtermitteln für Nichtzieltierarten,
- Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Pflanzenschutzmitteln.

Verbotene Stoffe nach Anlage III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, z. B.:

- Kot und Urin,
- Verpackung und Verpackungsteile,
- Saatgut (gebeizt).

Unabhängig davon dürfen Futtermittel keine Rückstände von Pflanzenschutzmitteln enthalten, die die Höchstmengen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

4.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln³³

Hat ein Landwirt als Futtermittelunternehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss er dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Cross-Compliance-relevanter Verstoß vor. Er muss darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Futtermittelunternehmer verwendet werden.

4.1.3 Rückverfolgbarkeit³⁴

Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln muss sichergestellt werden. Dazu muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb Futtermittel erhalten oder an wen er sie abgegeben hat. Der Betriebsinhaber kann diese Anforderung mit einer geordneten Dokumentation der Wareneingänge und -ausgänge erfüllen. Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, siehe Kapitel III Nr. 4.2.4.

4.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene³⁵

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Betriebsinhaber bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Deshalb müssen Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden Aufschluss geben. Hierzu zählen z. B. auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion Anwendung fanden (siehe auch Kapitel III Nr. 8.4 – Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).

Zu dokumentieren ist weiterhin die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut.³⁶

Zugekaufte Futtermittel dürfen nur von Betrieben stammen, die registriert oder zugelassen sind. Jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass er diese Anforderung erfüllt. Er kann sich z. B. zusichern lassen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen.³⁷ Verwenden Betriebsinhaber Futtermittel aus ihrem eigenen Betrieb, müssen auch sie bei der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmen registriert und/oder zugelassen sein.³⁸

Futtermittel sind von Chemikalien, Düngemitteln, Bioziden, Pflanzenschutzmitteln, Fütterungsarzneimitteln sowie Futtermitteln, die Arzneimittel enthalten, getrennt zu lagern und zu handhaben, um Verunreinigungen oder Kontaminationen zu vermeiden.³⁹

Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu behandeln, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird.⁴⁰

Der Betriebsinhaber muss die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben berücksichtigen, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind.

4.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

4.2.1 Produktion sicherer Lebensmittel⁴¹

Landwirte als Lebensmittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen,

dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen. Relevant sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit gelten.⁴²

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitschädlich oder nicht zum Verzehr durch den Menschen geeignet sind.⁴³

- Eine Gesundheitsschädlichkeit kann erfahrungsgemäß bei Produkten aus der Primärproduktion durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, Kontamination mit Dioxinen, Polychlorierten Biphenylen, Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger) ausgelöst werden. Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses nachgewiesen.
- Zum Verzehr nicht geeignet sind Lebensmittel, wenn sie infolge einer Kontamination mit Fremdstoffen oder auf sonstige Weise, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung, nicht für den Verzehr durch den Menschen akzeptabel sind. Auch zur Feststellung der Nichteignung zum Verzehr sind Untersuchungen erforderlich soweit nicht die sensorischen Eigenschaften (z.B. fauliger Geruch, verschimmeltes Produkt) die Nichteignung begründen.

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (z. B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ohne tierärztliche Behandlungsanweisung) sowie individuelle Situationen (z. B. besondere Bodenbelastungen oder besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

Unabhängig davon dürfen in Lebensmitteln keine Rückstände von Tierarzneimitteln oder von Pflanzenschutzmitteln enthalten sein, die die Höchstmengen gemäß Tabelle I des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 überschreiten, die verbotene Stoffe gemäß Tabelle 2 des Anhangs enthalten bzw. die Höchstmengen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

In allen Fällen kann sich der Betriebsinhaber beraten lassen (z. B. von Berufsverbänden oder den Lebensmittelüberwachungsbehörden), um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (z. B. Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

4.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln⁴⁴

Landwirte als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die örtlich zuständige Veterinär- bzw. Lebensmittelüberwachungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien Stadt, des Zweckverbandes Veterinäramt Jade-Weser bzw. der Region Hannover oder den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LmTVet) darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Sofern das Lebensmittel bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer einen Rückruf einleiten.⁴⁵ Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Lebensmittelunternehmer verwendet werden.

4.2.3 Rückverfolgbarkeit⁴⁶

Bei einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Verbraucher. Landwirte als Lebensmittelunternehmer haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und der der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere sicher zu stellen.

Die Rückverfolgbarkeit der zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere wird durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und –registrierung (siehe Kapitel III, Nr. 6.2) erfüllt.

Für Lebensmittel muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Z.B. können Lieferpapiere so geordnet abgelegt werden, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

4.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene⁴⁷

Alle Erzeuger tierischer Lebensmittel müssen die verfütterten Futtermittel nach der EG-Lebensmittelhygieneverordnung dokumentieren.⁴⁸ Dies schließt auch die selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebenen und bezogenen Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kapitel III, Nrn. 4.1.3 und 4.2.3, Rückverfolgbarkeit).

Weitere Anforderungen im Bereich Lebensmittelhygiene:

- Gefährliche Stoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel, Schmiermittel) und Abfälle müssen von Lebensmitteln generell getrennt gelagert werden, um eine Kontamination zu verhindern.
- Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder Pflanzenmaterialproben oder sonstiger Proben müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.
- Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel sowie Pflanzenschutzmittel und Biozide sind nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Beachtung von Wartezeiten sowie die Beachtung von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen.⁴⁹
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden sowie von Tierarzneimitteln ist zu dokumentieren.
- Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb Infektionskrankheiten, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen ggf. Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (z. B. durch einen Quarantänestall oder durch Zukauf von Tieren mit Gesundheitszeugnis). Welche Infektionserreger darunter fallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach den zunächst behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Die Behörden bzw. Berufsverbände informieren hierüber die Betriebsinhaber.

- Der Betriebsinhaber muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.

4.2.5 Milcherzeugung⁵⁰

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgehalte für die Anzahl somatischer Zellen und die Keimzahl kann grundsätzlich als Hinweis auf eine hygienische Milcherzeugung verstanden werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Hemmstofftests im Rahmen der Rohmilchablieferung sind Teil des geeigneten Verfahrens, mit dem der Betriebsinhaber sicherstellt, dass die in den Verkehr gebrachte Rohmilch die höchstzulässigen Rückstandsgehalte für Antibiotika nicht überschreitet. Den Betriebsinhabern werden mit der Milchabrechnung die Ergebnisse der o.g. Untersuchungen von den Molkereien mitgeteilt. Die Milchabrechnungen bzw. die Untersuchungsergebnisse müssen systematisch (z. B. zeitlich geordnet) aufbewahrt werden.

Die Anforderungen für Rohmilch sind in Anlage 5 beschrieben.

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Anforderungen umfassen die saubere Aufbewahrung des Melkgeschirrs sowie der Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird. Diese sollen so gelegen und beschaffen sein, dass eine Kontamination der Milch verhindert wird. Dazu müssen Milchlagerräume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen getrennt sein, in denen Tiere untergebracht sind.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei in Stand gehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8°C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6°C zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch, die den Vorschriften in Bezug auf die somatischen Zellen, auf die Keimzahl sowie auf den Gehalt an Antibiotika bzw. auf den Gesamtrückstandsgehalt aller antibiotischer Stoffe genügt und die innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter

Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Darüber hinaus darf Rohmilch nur von Tieren stammen,

- deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer Kontamination der Milch führen könnten, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden und keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,
- denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der Richtlinie 96/22/EG (siehe Kapitel III Nr. 5) unterzogen wurden,
- bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,
- die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I Nr. 2 und 3 erfüllen,
- und, sofern Ziegen mit Kühen zusammen gehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnte oder die Brucellose oder Tuberkulose infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, so dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen⁵¹ stattfinden, insbesondere

- müssen Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein;
- müssen Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen könnten, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.⁵²

4.2.6 Eiererzeugung⁵³

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken und sauber gehalten werden. Sie müssen bis zur Abgabe vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden. Diese Anforderungen sind jedoch nur Cross Compliance relevant, soweit die Erzeugung nicht auf die direkte Abgabe kleiner Mengen von Eiern an Endverbraucher

oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher im Sinne von Artikel 1 Abs. 3 Buchst. C der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 LMHV beschränkt ist (direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger). D.h. wenn mehr als 350 Legehennen im Betrieb gehalten werden und/oder die Abgabe an andere als die Endverbraucher erfolgt, ist die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anzuwenden und ein Verstoß nach Cross Compliance zu ahnden.

Hinweis: Auch im Falle der oben genannten „Kleinen-Mengen-Regelung“ (weniger als 350 Legehennen im Betrieb und Abgabe der Eier an Endverbraucher) sind die o.g. - auch in Anlage 2 der Tier-LMHV aufgeführten - Bestimmungen einzuhalten. Ein Verstoß ist allerdings nicht Cross Compliance relevant, sondern wird nur nach Fachrecht sanktioniert.

5 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5)

Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten.

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung⁵⁴ ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und β -Agonisten bei Nutztieren ist grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen.

Die **zur therapeutischen Behandlung** in bestimmten Fällen zugelassenen Fertigarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder β -Agonisten enthalten, dürfen nur vom Tierarzt an eindeutig identifizierten Nutztieren angewandt werden. Der Betriebsinhaber darf derartige Tierarzneimittel nicht besitzen. Behandelte Tiere dürfen erst nach Ablauf der Wartezeit geschlachtet werden.

Eine Ausnahme besteht für Fertigarzneimittel, die zur **Brunstsynchronisation** oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den **Embryotransfer** bestimmt

sind und vom Tierarzt dafür verschrieben oder im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung abgegeben wurden. Bei Equiden dürfen Altrenogest enthaltende Fertigarzneimittel darüber hinaus zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie für bestimmte Indikationen Fertigarzneimittel mit β -Agonisten nach tierärztlicher Verschreibung bzw. Abgabe entsprechend der tierärztlichen Behandlungsanweisung vom Tierhalter angewandt werden. Auch diese Anwendungen dürfen nur an eindeutig identifizierten Nutztieren erfolgen.

Der mit den Arzneimitteln übergebene Nachweis des Tierarztes ist vom Tierbesitzer fünf Jahre lang aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind zu dokumentieren. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten.

Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) überwacht. Der NRKP dient der Aufklärung der Ursachen von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Die örtlich Veterinär- bzw. Lebensmittelüberwachungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien Stadt, des Zweckverbandes Veterinäramt Jade-Weser bzw. der Region Hannover oder der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LmTVet) entnimmt zielorientierte Proben zur Kontrolle auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (z. B. Blut- und Urinproben), und in den Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (z. B. Muskulatur-, Fett- oder Organproben). Die Proben werden in amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht. Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, ermittelt die zuständige Behörde auf der Grundlage des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) die Ursachen für die nachgewiesenen Rückstände. Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres. Bei positiven Rückstandsergebnissen sollen die Länder Vollzugsmaßnahmen ergreifen, z. B. kann die Behörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dar, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und

Untersuchungen belegen, dass der Betriebsinhaber nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das betroffene Tier unmittelbar vor der Entnahme der Probe erworben wurde.

6 Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung (GAB 6, 7 und 8)

Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Halter von Rindern (einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffeln), Schweinen, Schafen und Ziegen sind, außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung.

Es gelten:

- **für die Haltung von Schweinen (GAB 6):**
Richtlinie über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen;⁵⁵
- **für die Haltung von Rindern (GAB 7):**
Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen;⁵⁶
- **für die Haltung von Schafen und Ziegen (GAB 8):**
Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen.⁵⁷

Die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)⁵⁸ enthält die detaillierten und unmittelbar anwendbaren Durchführungsbestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren der betreffenden Tierart zu den genannten EU-Vorschriften.

6.1 Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen⁵⁹

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit beim Veterinäramt des zuständigen Landkreises, der zuständigen kreisfreien Stadt, der Region Hannover, des Zweckverbandes Jade-Weser oder beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LmTVet) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort.

Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (acht Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird.

6.2 Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Jeder Halter von Rindern, Schafen und Ziegen muss Kennzeichen unter Angabe des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs beim Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit), Heideweg 1, 27283 Verden (Internetadresse: www.vit.de) beantragen.

Ohrmarken für Rinder werden von vit w.V., Ohrmarken und Boli für Schafe und Ziegen werden vom beauftragten Lieferanten direkt an den Tierhalter ausgeliefert.

Jeder Halter von Schweinen muss den voraussichtlichen jährlichen Bedarf an Ohrmarken beim Veterinäramt des Landkreises, der kreisfreien Stadt, der Region Hannover, dem Zweckverband Veterinäramt Jade-Weser oder beim LmTVet des Landes Bremen beantragen oder über die Homepage der Tierseuchenkasse (www.ndstsk.de) bestellen. Die Ohrmarken werden vom beauftragten Lieferanten direkt an den Tierhalter ausgeliefert.

Regionalstelle im Sinne der ViehVerkV für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen ist für das Land Niedersachsen der vit w.V. in Verden,

Regionalstelle im Sinne der ViehVerkV für Rinder ist für das Land Bremen der vit w.V., für Schweine, Schafe und Ziegen die Landwirtschaftskammer Bremen, Johann-Neudörffer-Straße 2 in 28355 Bremen (cassens@lwk-bremen.de).

Als Kennzeichen gelten:

- beim Rind: Ohrmarken sowie Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder),
- beim Schwein: eine Ohrmarke,
- beim Schaf und bei der Ziege: Ohrmarken sowie Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder), Boli mit elektronischem Speicher (Boli-Transponder), Ohrtätowierung (jedoch nicht im innergemeinschaftlichen Handel).

6.2.1 Rinder

6.2.1.1 Ohrmarken⁶⁰

Jeder Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass alle im Betrieb gehaltenen Rinder durch zwei identische Ohrmarken zu identifizieren sind. Für die zweite Ohrmarke kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Form und den vorgeschriebenen Mindestmaßen genehmigen, soweit diese Ohrmarke einen Transponder enthält. Dies gilt für Rinder, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind.

Kälber sind innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt mit zwei identischen Ohrmarken in beiden Ohren zu kennzeichnen.

Rinder, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von sieben Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb mit zwei identischen Ohrmarken zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung von Rindern, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich; diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit einer oder beider Ohrmarken ist der Tierhalter verpflichtet, bei der Regionalstelle oder HI-Tier eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der verlorenen oder unlesbar gewordenen Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

6.2.1.2 Bestandsregister⁶¹

Jeder Tierhalter muss ein Bestandsregister führen, in das folgende Angaben für jedes im Betrieb vorhandene Rind einzutragen sind:

- die Ohrmarkennummer,
- das Geburtsdatum,
- das Geschlecht,
- die Rasse,
- die Ohrmarkennummer des Muttertieres von ab dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern und von vor dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern, bei denen im Einzelfall die Ohrmarkennummer des Muttertieres nachgewiesen werden kann,
- Jede Verbringung in den oder aus dem Betrieb:
 - im Falle von Zugängen:
 - = Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, von dem das Rind übernommen wurde, bzw. Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Zugangsdatum,

- im Falle von Abgängen:
 - = Name und Anschrift des neuen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, an den das Rind abgegeben wurde, bzw. Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Abgangsdatum – bei Tod im Betrieb muss das Datum dieses Ereignisses eingetragen werden.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Wird das Bestandsregister in der Rinderdatenbank HI-Tier geführt und liegt die Einverständniserklärung (siehe Menüpunkt Rinderdatenbank – Meldungen / Einverständniserklärung zum HIT-Register) zum HIT-Bestandsregister vor, ist ein Ausdruck nicht notwendig. Sofern Zu- oder Abgangsmeldungen der Lieferanten oder Abnehmer eines Tieres nicht rechtzeitig erfolgen, sind im HIT nicht alle für ein Bestandsregister erforderlichen Daten vorhanden. Um in einem solchen Fall eine Sanktion bei Cross Compliance zu vermeiden, sind die fehlenden Angaben bei evtl. Kontrollen vor Ort zu belegen, z.B. durch Lieferscheine oder eigene Aufzeichnungen.

Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen; bei Geburten sind die entsprechenden Angaben innerhalb von sieben Tagen einzutragen. Das Bestandsregister muss mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Rinderhaltung aufgegeben wurde.

6.2.1.3 Zentrale Datenbank⁶²

Alle Rinderhalter, auch die, die nur vorübergehend für die Tiere verantwortlich sind, müssen **jede Bestandsveränderung** an die zentrale Datenbank (Internetadresse: **www.hi-tier.de**) **melden**, d.h. Landwirte, Pensionstierhalter und Viehhändler sind zur Meldung von Geburten, Zugängen, Abgängen, Verendungen oder Hausschlachtungen verpflichtet. Die Abgabe zur tierärztlichen Behandlung ist nicht meldepflichtig. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum des Verbringens sowie der Wiedereinstellung in seinen Betrieb unverzüglich in das Bestandsregister ein. Wird nur ein elektronisches Bestandsregister z.B. in der HI-Tier geführt, so muss die Abgabe von Rindern zur tierärztlichen Behandlung mittels anderer geeigneter Unterlagen belegt werden.

Neben der Registriernummer seines Betriebes muss der Tierhalter folgende einzeltierbezogene Angaben melden:

- die Ohrmarkennummer,
- das Zugangsdatum,
- das Abgangsdatum,
- den EU-Mitgliedstaat, das Ursprungsland und das Geburtsdatum im Falle des Verbringens aus einem anderen EU-Mitgliedstaat unmittelbar in seinen Bestand oder
- das in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebene Geburtsdatum im Falle der Einfuhr aus einem Drittland zur unmittelbaren Schlachtung oder
- den EU-Mitgliedstaat im Falle des Verbringens nach einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
- das Drittland im Falle der Ausfuhr in ein Drittland oder
- Angaben zum Tod eines Rindes (Schlachtung, Krankschlachtung, Notschlachtung oder Tod auf andere Weise).

Die Meldung muss innerhalb von sieben Tagen entweder mit vorgedruckter Meldekarte an die Regionalstelle vitV.W. - von dort erfolgt Weiterleitung der Daten an die zentrale Datenbank - oder online (über das Internet) an die zentrale Datenbank erfolgen. Meldekarten für die verschiedenen Meldearten können bei den Regionalstellen bezogen werden.

Wichtiger Hinweis:

In der zentralen Datenbank (HI-Tier) kann darüber hinaus eine spezielle Maske für die Abfrage der Meldefristüberschreitungen abgerufen werden (siehe: Rubrik Rinderdatenbank –Abfragen – Menüpunkt weitere Abfragen und Funktionen). Dies sollte zur Eigenkontrolle unbedingt genutzt werden. Zu beachten ist, dass es sich auch bei nicht fristgerecht erfolgten Meldungen um Verstöße handelt, die bei Cross Compliance zu sanktionieren sind.

Fehlerhafte Meldungen sind vom Tierhalter zu korrigieren.

Weitere fachrechtliche Anforderungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Tierhalter die Kennzeichnung eines Rindes auch unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle (z.B. durch Meldung an HI-Tier) anzuzeigen hat (siehe § 28 ViehVerkV). Weiterhin ist zu beachten, dass beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Ausfuhr eines Rindes in Drittländer ein Rinderpass (siehe § 30 ViehVerkV) mitgeführt werden muss. Beim Verbringen eines Rindes aus einem Mitgliedstaat ist der Rinderpass der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle zurückzusenden.

6.2.2 Schweine

6.2.2.1 Ohrmarken⁶³

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter so früh wie möglich, spätestens mit dem Absetzen, mit einer offenen Ohrmarke zu kennzeichnen.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite folgende Angaben in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie - für ab dem 1. April 2003 geborenen Schweine - die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes. Sie kann eine fortlaufende Nummer aufweisen.

Die Kennzeichnung von Schweinen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich. Derartig gekennzeichnete Schweine müssen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach dürfen eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus verbracht werden; der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich erneut mit einer Ohrmarke kennzeichnen. Die Ohrmarke muss die Angaben des Betriebs enthalten, in dem sich das Tier zum Zeitpunkt des Ohrmarkenverlusts oder der Unlesbarkeit der Ohrmarke befindet. Eine Ausnahme gilt für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar, d.h. auf direktem Wege, zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und die - nach Anhang III Abschnitt 1 Kapitel IV Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 - so gekennzeichnet sind, dass der Betrieb, von dem aus sie zur Schlachtung kommen, identifiziert werden kann (z. B. durch Schlagstempel).

6.2.2.2 Bestandsregister⁶⁴

Alle Schweinehalter müssen ein Bestandsregister führen, das Angaben über die Anzahl der in ihrem Betrieb vorhandenen Tiere enthält (davon Zuchtsauen, davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm, davon Ferkel bis 30 Kilogramm) unter Berücksichtigung der Anzahl der Tiere bei Zu- und Abgängen einschließlich Geburten

und Todesfällen unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder eines anderen Kennzeichens (Ausnahmen: siehe 3.2.2.1, letzter Absatz). Folgende Angaben sind in das Bestandsregister einzutragen:

- bei Zugang: Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum,
- bei Abgang: Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum.

Die Pflicht zur Eintragung der Angaben zur Ohrmarkennummer bzw. eines anderen Kennzeichens zu Zugang und Abgang wird auch dadurch erfüllt, dass die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen, diese Unterlagen dem Bestandsregister als Ablichtung in chronologischer Reihenfolge beigelegt sind und in der Spalte 7 „Bemerkungen“ des Bestandsregisters auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde.

Weitere fachrechtliche Anforderungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen, insbesondere die vorgeschriebenen Meldungen (Stichtags- und Zugangsmeldung) an die zentrale Schweinedatenbank sowie die Aufbewahrung des Begleitpapiers oder einer Kopie (beim Verbringen von Schweinen auf oder von einem Viehmarkt oder von oder zu einer Sammelstelle), einzuhalten sind. Jeder Tierhalter hat bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm mitzuteilen.

Ein Verstoß gegen solche fachrechtlichen Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von der zuständigen Behörde geahndet werden.

6.2.3 Schafe und Ziegen

6.2.3.1 Kennzeichnung

Kennzeichnung von vor dem 10. Juli 2005 geborenen Schafen und Ziegen

Vor dem 10. Juli 2005 geborene Zucht- oder Schlachtschafe oder -ziegen müssen mit einer offenen Ohrmarke gekennzeichnet sein.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes. Der Tierhalter kann Schafe und Ziegen auch mittels Ohrtätowierung kennzeichnen, sofern durch eine Ohrtätowierung der zuständigen Behörde oder einer Züchtervereinigung der Ursprungsbetrieb zu ermitteln ist und die Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

Die Kennzeichnung von Zucht- oder Schlachtschafen oder -ziegen, die vor dem 10. Juli 2005 aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht wurden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere müssen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Schafe oder Ziegen, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach sind eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus zu bringen; der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter die vor dem 10. Juli 2005 geborenen Tiere unverzüglich erneut mit nur einer Ohrmarke kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Kennzeichnung von nach dem 9. Juli 2005 und vor dem 1. Januar 2010 geborenen Schafen und Ziegen⁶⁵

Nach dem 9. Juli 2005 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen waren durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes grundsätzlich mit zwei Kennzeichen individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Der Dornteil der Ohrmarke (Vorderseite) weist den Ländercode „DE“ (für Deutschland) und eine zwölfstellige Nummer, die aus dem Tierartenkenncode „01“, der Länderkennung „03“ für Niedersachsen bzw. „04“ für Bremen und einer fortlaufenden individuellen Tiernummer mit acht Stellen besteht. Das Lochteil (Rückseite) ist mit dem Ländercode für Deutschland „DE“, dem für den Betriebssitz geltenden amtlichen KFZ-Kennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und den letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Betriebes bedruckt.

Die Kennzeichnung von o.g. Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 9. Juli 2005 aus einem Drittland eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (siehe oben).

Die Kennzeichnung hat nach den Vorgaben für ab dem 01.01.2010 geborene Schafe und Ziegen zu erfolgen.

Kennzeichnung von **nach dem 31. Dezember 2009** geborenen Schafen und Ziegen

Nach dem 31. Dezember 2009 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt grundsätzlich mit zwei Kennzeichnungsmitteln, davon eines elektronisch (Bolus-Transponder oder Ohrmarkentransponder) und eines konventionell (Ohrmarke) individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Verlässt das Tier vor Ablauf der 9 Monate den Geburtsbetrieb, hat die Kennzeichnung vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes zu erfolgen.

Die Ohrmarken (nicht-elektronisch, elektronisch) müssen auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit 12 Ziffern (Tierartenkenncode „01“, Bundesland – zweistellig-, individuelle Nummer – achtstellig) in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift tragen; die Ohrmarke darf zudem nicht wieder verwendbar sein. Die Rückseite der Ohrmarke ist grundsätzlich

nicht beschriftet. Die Codierung der elektronischen Ohrmarke bzw. des Bolus-Transponders muss die sichtbaren Angaben der Ohrmarke enthalten. Weitere Details sind bei der zuständigen Behörde bzw. bei der von ihr beauftragten Stelle zu erfragen.

Lämmer, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres in Deutschland geschlachtet werden, brauchen innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes durch den Tierhalter nur mit einer Ohrmarke (nicht elektronisch) gekennzeichnet zu sein. Die Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Die Kennzeichnung von o.g. Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere müssen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Nach dem 31. Dezember 2009 aus einem Drittland eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (siehe oben).

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

6.2.3.2 Bestandsregister⁶⁶

Der Tierhalter hat ein Bestandsregister zu führen, das folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Tierhalters,
- Registriernummer des Betriebs,
- Nutzungsart (Zucht, Milch, Mast) sowie
- Ergebnis und Datum der letzten jährlichen Tierzählung am 1. Januar (bei Drittland-Tieren: ursprüngliche Kennzeichnung).

Darüber hinaus sind folgende Angaben im Bestandsregister verpflichtend:

- Beim Verbringen von Tieren:
 - *im Falle von Zugängen:*
 - = Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters,

- = Datum des Zugangs,
- = Kennzeichen des Tieres oder der Tiere und
- = Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung.
- *im Falle von Abgängen:*
 - = Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers,
 - = Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen des Transportmittels,
 - = Datum des Abgangs,
 - = Kennzeichen des Tieres oder der Tiere und
 - = Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung.

Hinweis: Ein Ersatz dieser Angaben ist durch eine Zweitausfertigung oder Kopie des **Begleitdokuments** möglich, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

- *bei nach dem 31. Dezember 2009 im Betrieb geborenen und/oder verendeten/geschlachteten Tieren:*
 - = Kennzeichen des Tieres,
 - = Geburtsjahr,
 - = Datum der Kennzeichnung,
 - = Rasse,
 - = Genotyp, soweit bekannt,
 - = Tod (Monat und Jahr) und
 - = ggf. Ersatzkennzeichen.

Im Falle einer Nachkennzeichnung eines Schafes oder einer Ziege sind entsprechende Angaben in das Bestandsregister einzutragen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schaf- oder Ziegenhaltung aufgegeben wurde. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Tierhalter alle Angaben über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von

Tieren vorzulegen, die sich in den letzten drei Jahren in seinem Besitz befanden oder von ihm gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet wurden.

6.2.3.3 Meldungen an die HI-Tier-Datenbank

a.) Übernahmemeldungen:

Sofern der Tierhalter Schafe oder Ziegen in seinen Bestand übernimmt, hat er dies der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, und zwar unter Angabe

- der Anzahl der in seinen Bestand verbrachten Tiere,
- der Registriernummer seines Betriebes,
- des Datums des Verbringens,
- der Registriernummer des abgebenden Betriebes sowie
- des Datums des Zugangs, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht.

b.) Stichtagsmeldungen:

Der Tierhalter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich neun Monate, zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten anzuzeigen.

Meldungen müssen innerhalb von 7 Tagen entweder mit vorgedruckter Meldekarte an die Regionalstelle oder direkt online an die Zentrale Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems (HI-Tier) erfolgen.

6.2.3.4 Begleitpapier

Sofern der Tierhalter Schafe oder Ziegen in seinen Bestand übernimmt, hat er von dem die Tiere abgebenden Tierhalter ein Begleitpapier zu erhalten; der abgebende Tierhalter muss seinen Sitz in Deutschland haben. Nur beim Handel von Schafen oder Ziegen innerhalb von Deutschland ist ein solches Begleitpapier erforderlich.

Das Begleitpapier muss folgendes enthalten:

- Angabe der Tierart (Schafe oder Ziegen),
- Angaben zum Bestimmungsbetrieb (Tierhalter oder Schlachthof): Name, Anschrift oder Registriernummer; bei Wanderschafherden: Bestimmungsort oder Ablichtung der diesbezüglichen Genehmigung durch die zuständige Behörde,

- Angaben zu den zu verbringenden Tieren: Anzahl der Schafe oder Ziegen, deren Kennzeichen,
- Angaben zum Transportmittel: bzgl. des Transportunternehmens: Name, Anschrift und Registriernummer; bzgl. des Transportmittels: Kfz-Kennzeichen,
- Angabe des Ortes und des Datums sowie die Unterschrift des abgebenden Tierhalters,
- Name und Anschrift sowie Registriernummer des abgebenden Tierhalters.

7 TSE-Krankheiten (GAB 9)

7.1 Verfütterungsverbot

Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Futtermittel an Wiederkäuer oder andere Nutztiere verfüttern.

Die Verbote und die Bestimmungen für die Anwendung von Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verfütterung bestimmter Futtermittel an Wiederkäuer und andere Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, ergeben sich für den Betriebsinhaber neben dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vor allem aus der TSE-Verordnung⁶⁷.

7.1.1 Verfütterungsverbote bestimmter Futtermittel⁶⁸

Für die Verfütterung bestimmter Futtermittel an Wiederkäuer und andere Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind – ausgenommen Pelztiere – gelten **Verfütterungsverbote** für folgende Produkte:

- a) verarbeitetes tierisches Protein, das definiert ist als ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnenes tierisches Protein,⁶⁹
- b) aus Wiederkäuern gewonnenes Kollagen und Gelatine,
- c) Blutprodukte,
- d) hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs,
- e) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs
- f) Futtermittel, die in den Buchstaben a) bis e) aufgeführte Produkte enthalten und
- g) tierische Proteine und Futtermittel, die solche Proteine enthalten, an Wiederkäuer.

7.1.2 Generelle Ausnahmen vom Verfütterungsverbot⁷⁰

Die Verfütterungsverbote an Wiederkäuer und andere Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, gelten nicht für:

- a) Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse,
- b) Eier und Eierprodukte,
- c) Nichtwiederkäuer - Kollagen und - Gelatine,
- d) hydrolysierte Proteine aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder aus Wiederkäuerhäuten und -fellen und
- e) Mischfuttermittel, welche die unter a) bis d) aufgeführten Produkte enthalten.

Landwirtschaftliche Betriebe, die keine Wiederkäuer halten, dürfen fischmehlhaltige Mischfuttermittel ohne besondere Reglementierung an Nutztiere verfüttern, sofern diese Futtermittel direkt verfüttert werden.

Die Verfütterung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschfuttermitteln an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch ist erlaubt. Fischmehl enthaltende Milchaustausch - Futtermittel dürfen nur in trockener Form gehandelt und müssen in Wasser eingerührt werden. Betriebsinhaber, die Fischmehlhaltige Milchaustausch - Futtermittel an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttern, müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um deren Verfütterung an andere Wiederkäuer zu verhindern. Durch die zuständige Behörde eingerichtete Systeme, z. B. der vorherigen Meldung durch den landwirtschaftlichen Betrieb, sind zu beachten.

7.1.3 Behördliche Ausnahmen vom Verfütterungsverbot⁷¹

Für die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse

- Fischmehl,
- Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat,
- aus Nichtwiederkäuern gewonnene Blutprodukte für die Verfütterung an Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, und
- verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl, für Tiere in Aquakultur

gelten Ausnahmen von den vorgenannten Verboten, sofern die rechtsverbindlichen besonderen Verwendungsbedingungen eingehalten werden. Diese Bedingungen bezwecken insbesondere die Vermeidung von Verunreinigungen von Futtermitteln für Wie-

derkäufer und andere Nutztiere mit verbotenen tierischen Proteinen. Hierzu gehören besondere Kennzeichnungs- und Aufzeichnungspflichten sowie Herstellungs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

Der „Leitfaden für die Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Kapitel III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 beim Transport von bestimmten Futtermitteln und für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen“ ist unter der Internetadresse <http://www.bmel.de/Futtermittel> veröffentlicht. Hierin sind unter anderem geeignete Reinigungsmittel, Hinweise für angemessene Reinigungsverfahren und ein empfohlenes Verfahren zur Durchführung der Reinigung von Transportmitteln zum Zwecke der Vermeidung einer Kontamination der nachfolgend beförderten Futtermittel oder Produkte dargestellt. Zudem ist diesem Leitfaden ein Muster für die Dokumentation eines eigenbetrieblichen Kontrollsystems beigelegt.

Im Übrigen sind organische Düngemittel und Bodenverbesserer, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten, in eigens dafür vorgesehenen Einrichtungen zu lagern und zu transportieren. Die Lager- oder Transporteinrichtung darf nur für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie vorschriftsgemäß gereinigt worden ist.

Für bestimmte Ausnahmen muss der landwirtschaftliche Betrieb bei der zuständigen Behörde eine **Zulassung oder Registrierung** erwirken. In der Vergangenheit erteilte Gestattungen gelten weiter. Die zuständige Behörde ist für Niedersachsen und Bremen das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 41 - Futtermittelüberwachung, Postfach 3949, 26029 Oldenburg.

Eine Zulassung ist u.a. notwendig für:

- a.) Landwirtschaftliche Betriebe, die Mischfuttermittel, die verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl, oder Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs oder Nichtwiederkäuer-Blutprodukte enthalten, verwenden oder lagern und Nutztierarten halten, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind. Hierzu gehören beispielsweise Betriebe, die Wiederkäuer halten und Fischmehl enthaltende Futtermittel lagern und unmittelbar (ohne Mischen) an Nichtwiederkäuer verfüttern.

Die Zulassung kann erteilt werden, sofern nach Einschätzung der Behörde in dem Betrieb Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass solche Mischfuttermittel an eine Tierart verfüttert werden, für die sie nicht bestimmt sind.

- b) Betriebe, die Tiere in der Aquakultur halten und verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthaltende Mischfuttermittel verwenden und zudem andere Nutztiere halten.

Die Zulassung wird erteilt, wenn nach Einschätzung der Behörde in dem Betrieb solche Maßnahmen angewandt werden, die zuverlässig ausschließen, dass z.B. Fischmehl enthaltende Futtermittel an Wiederkäuer oder verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthaltende Futtermittel an Nutztiere, die keine Tiere in Aquakultur sind, verfüttert werden.

Eine Registrierung ist u.a. für folgende Betriebe erforderlich:

- a) Betriebe, die Selbstmischer sind, bei der Verwendung von fischmehlhaltigen Futtermitteln und die:
- keine Wiederkäuer halten,
 - fischmehlhaltige Alleinfuttermittel ausschließlich unter Verwendung fischmehlhaltiger Ergänzungsfuttermittel herstellen,
 - dabei nur fischmehlhaltige Ergänzungsfuttermittel mit einem Rohproteingehalt von weniger als 50 % verwenden (Mischungen von z. B. 97 % Fischmehl und 3 % Sojaschrot dürfen deshalb nicht verwendet werden) und
 - diese Alleinfuttermittel ausschließlich im eigenen Haltungsbetrieb verwenden.

Analoge Bestimmungen für die Zulassung oder Registrierung gelten auch für die Produkte Dicalcium – und Tricalciumphosphat und Nichtwiederkäuer-Blutprodukte.

- b) Betriebe, die Selbstmischer sind, bei der Verwendung von verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl, und solches verarbeitetes tierisches Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung in der Aquakultur bestimmt sind, und die:
- ausschließlich Tiere in Aquakultur halten,
 - Alleinfuttermittel für Tiere in Aquakultur nur zur Verwendung im selben Haltungsbetrieb herstellen und
 - dabei verarbeitetes tierisches Protein enthaltendes Mischfuttermittel verwenden, das weniger als 50 % Gesamtprotein enthält.

Des Weiteren kann die zuständige Behörde das Verfüttern von in unerheblichen Mengen mit Knochenspuren verunreinigten Futtermitteln pflanzlichen Ursprungs (z.B. Knollen- und Wurzelfrüchte) und Futtermitteln, die solche Erzeugnisse enthalten (z. B. Zuckerrübenschnitzel), freigeben, sofern eine Risikobewertung der zuständigen Behörde ergeben hat, dass Bedenken im Hinblick auf die Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (z. B. BSE) nicht bestehen.

7.2 TSE (BSE und Scrapie)

Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schweine, Schafe und Ziegen oder Pferde halten

Zu beachten sind die Vorgaben der TSE-Verordnung⁷². Durchführungsbestimmungen finden sich im nationalen Tiergesundheitsgesetz⁷³ sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.⁷⁴

7.2.1 Meldung⁷⁵

Betriebsinhaber, die die oben genannten Tiere halten, sind verpflichtet,

zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie (TSE) (*hier*: Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Scrapie), den **Verdacht** oder den **Ausbruch** derselben unverzüglich – auch am Wochenende – dem Veterinäramt des zuständigen Landkreises, der zuständigen kreisfreien Stadt, der Region Hannover, des Zweckverbandes Jade-Weser oder beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LmTVet) anzuzeigen.⁷⁶

Nähere Erläuterungen über das Wesen, die Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild finden sich in Anlage 6 dieser Broschüre. Darüber hinaus stehen dem Betriebsinhaber ergänzende Informationen in der AID-Broschüre „Anzeigepflichtige Tierseuchen“ (ISBN 978-3-8308-1051-3) zur Verfügung.

7.2.2 Weitere Tierhalterpflichten⁷⁷

Neben der Verpflichtung zur Anzeige des Verdachts oder des Ausbruchs von **BSE** oder **Scrapie** sind für den Tierhalter folgende weitere Sachverhalte von Relevanz:

A. Verbringungssperre für Tiere aus dem Bestand im Falle des Verdachts auf BSE oder Scrapie⁷⁸

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Untersuchung auf BSE oder Scrapie unterliegen alle Rinder, Schafe oder Ziegen des Bestandes einer amtlichen Verbringungssperre und dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden. Den Anweisungen der zuständigen Behörde ist strikt zu folgen.

B. Maßnahmen im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie

Im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie sind die amtlich angeordneten Maßnahmen strikt zu beachten.⁷⁹

C. Bedingungen für das Inverkehrbringen von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen, unabhängig vom Vorliegen eines Verdachts auf oder der Bestätigung von BSE oder Scrapie

1. Innergemeinschaftlicher Handel⁸⁰

Beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern, deren Samen, Eizellen oder Embryonen, sind die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitzuführen.

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen, deren Samen, ihren Eizellen oder ihren Embryonen gilt folgendes:

a) Zuchtschafe und -ziegen sind

aa) Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR oder

ab) Schafe oder Ziegen, die ab Geburt oder in den letzten drei Jahren ununterbrochen in einem Betrieb/in Betrieben mit dem Status „kontrolliertes Risiko“ gehalten wurden, der/die die folgenden Bedingungen mindestens drei Jahre lang erfüllt/e:

- er/sie ist/sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert;
- die Tiere sind gemäß den Gemeinschaftsvorschriften gekennzeichnet und es werden Aufzeichnungen geführt;
- es wurde kein Fall von Scrapie bestätigt;
- alle im Haltungsbetrieb verendeten oder getöteten über 18 Monate alten Tiere werden in zugelassenen Labors mit festgelegten Laborverfahren auf Scrapie untersucht (detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen);
- Schafe und Ziegen, mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, sind nur dann in den Haltungsbetrieb aufgenommen worden, wenn sie von einem Haltungsbetrieb stammen, der dieselben Anforderungen erfüllt.
- Die Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebes kommen weder direkt noch indirekt mit Schafen und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit geringerem Status in Berührung, auch nicht durch die gemeinsame Nutzung von Weideflächen.

ac) Für das Verbringen nach Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem Risiko bzw. mit einem nationalen Bekämpfungsprogramm (derzeit Österreich, Finnland, Schweden und Dänemark) müssen die Tiere aus einem Betrieb mit dem anerkannten Status „vernachlässigbares Risiko“ stammen. Die Anforderungen müssen sieben Jahre lang erfüllt worden sein. In Deutschland können Schafhaltungsbetriebe, die als Bestand der Stufe 1 gemäß TSE-Resistenzzuchtverordnung anerkannt sind, auf Antrag

die Anerkennung als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko erhalten. Entsprechend anerkannte Betriebe werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

b) Embryonen/Eizellen und Samen

- Embryonen/Eizellen und Samen müssen von Schafen und Ziegen gewonnen werden, die ununterbrochen ab Geburt oder während der letzten drei Lebensjahre in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko oder Haltungsbetrieb/Haltungsbetrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden, der/die die unter a) genannten Anforderungen erfüllt hat/haben, oder
- Samen müssen von Schafen von männlichen Tieren des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden oder
- Schafembryonen/-eizellen vom Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden.

c) Für Schlachtschafe und -ziegen gelten im Hinblick auf Scrapie im innergemeinschaftlichen Handel keine weiteren Anforderungen als die unten unter Nr. 3 - Verbot des Handels - genannten.

Sendungen von Schafen und Ziegen sowie ihren Embryonen und Eizellen müssen von den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen begleitet werden. Detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen.

2. Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen⁸¹

Bei der Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen, deren Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen ist auf die Vorlage der einschlägigen gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen zu achten. Diesbezügliche detaillierte Regelungen sind bei der *zuständigen Behörde* zu erfragen.

3. Verbot des Handels⁸²

Das Inverkehrbringen der ersten Nachkommengeneration BSE-infizierter Rinder bzw. Scrapie-infizierter Schafe oder Ziegen, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem Auftreten der ersten klinischen Krankheitsanzeichen geboren wurden, ist verboten.

8 Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10)

Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG regelt unmittelbar das Inverkehrbringen und die grundsätzlichen Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Beispielsweise ist die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nur in den zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten erlaubt. Ergänzende Bestimmungen enthalten das Pflanzenschutzgesetz⁸³ und die darauf beruhenden Verordnungen. Danach darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis⁸⁴ durchgeführt werden.

Hinweis: Sachkunde-Nachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte werden zwar ab 2015 nicht mehr bei Cross Compliance geprüft, bleiben aber weiterhin nach Fachrecht erforderlich. Betriebsinhaber, die Zahlungen für besondere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Ökolandbauförderungen beantragen, sollten beachten, dass hier unter anderem Sachkunde-Nachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte weiterhin Beihilfevoraussetzung sind.

8.1 Anwendungsbestimmungen

Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unabhängig davon, ob dies in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die in der Gebrauchsanleitung beschriebenen Anwendungsgebiete⁸⁵ (Schadorganismus und Pflanze oder Pflanzenerzeugnis) und Auflagen bzw. Anwendungsbestimmungen⁸⁶ (z. B. maximale Aufwandmenge, maximale Anwendungen pro Jahr, Abstand zum Gewässer) sind bei der Anwendung einzuhalten (ggf. aktualisierte Fassung der Zulassung beachten).
- Die behördlichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis müssen befolgt werden.
- Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen (siehe Glossar) nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Pflanzenschutzmittel

dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden.⁸⁷

Werden Pflanzenschutzmittel in Fremdleistung angewendet, muss dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden können (z. B. durch eine Rechnung). Auch bei Fremdleistungen gelten die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung. Der Betriebsinhaber hat hierauf insbesondere im Rahmen seiner Auswahl- und Überwachungspflichten bezüglich des Dritten zu achten.

8.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebiet (Kultur und Schadorganismus) verboten. Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten (z.B. zum Schutz von Gewässern oder Saumbiotopen).

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung⁸⁸ enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten.⁸⁹

8.3 Bienenschutz

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung⁹⁰ dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden,⁹¹
- so angewendet werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden,⁹²
- so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.⁹³

Ergänzender Hinweis:

Beispielsweise darf Maissaatgut, das mit dem Wirkstoff Methiocarb (z.B. Mesurol) gebeizt ist, nicht mit einem pneumatischen Gerät zur Einzelkornablage, das mit Unterdruck arbeitet, ausgesät werden. Anderes gilt, wenn das verwendete Gerät eine Vorrichtung hat, welche die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet und dadurch eine

*Abdriftminderung des Abriebes von mindestens 90 vom Hundert verglichen mit Sägeräten ohne eine solche Vorrichtung erreicht.*⁹⁴

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen.⁹⁵

8.4 Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.

Die Aufzeichnungen sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis zum 31.12. des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie mindestens drei Kalenderjahre aufzubewahren. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen, ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Cross-Compliance-Bestimmungen vor.

Eine schlagspezifische Aufzeichnung ist nicht erforderlich. Die Aufzeichnungen müssen aber so gestaltet sein, dass nachvollziehbar ist, auf welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des jeweiligen Betriebs und kann auf die Verhältnisse des Betriebs abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis. Flächen, die gleich bewirtschaftet werden, können zusammengefasst werden. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist die Betriebsleitung. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 PflSchG erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln (vgl. hierzu auch Kapitel III Nr. 4).

9 Tierschutz (GAB 11, 12 und 13)

Die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaber im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab, und zwar aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)⁹⁶ sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern (GAB 11)⁹⁷ und Schweinen (GAB 12)⁹⁸.

Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Cross Compliance-relevant sind die nationalen Vorschriften nur soweit sie die Vorgaben des EG-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier dargestellt.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen CC-relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt!

Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

9.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)

Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten.

Pferde, die auf dem Betrieb eines Landwirts gehalten werden, der Direktzahlungen und / oder Zahlungen für die Teilnahme an bestimmten flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen der 2. Säule erhält, unterliegen insofern dem Cross Compliance System, als dass sie von Artikel 4 der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere betroffen sind. Demzufolge sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen nicht nur für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sondern insbesondere auch für Pferde, die zu Sport- oder Freizeit Zwecken gehalten werden, Cross Compliance -relevant. Insofern ist Cross Compliance u. a. auch von Belang für:

1. Pensionspferdehaltungen (Haltung von fremden Pferden in den Ställen eines Landwirts), unabhängig von der Art und Weise der Betreuung und Versorgung der fremden Pferde durch den Landwirt,

2. die Haltung von dem Landwirt gehörenden Pferden für Sport- /Freizeitaktivität,
3. die Zucht von Reit-/Sportpferden,
4. die Haltung von Pferden, die zur Fleischproduktion geschlachtet werden, auch wenn die Lebensmittelgewinnung nicht Hauptzweck der Haltung ist (d. h. die Möglichkeit besteht, dass das Pferd am Ende seiner Nutzungszeit für den menschlichen Verzehr geschlachtet wird),
5. die Haltung von Pferden, wenn ein Pferd des Landwirts teilweise für landwirtschaftliche Zwecke und teilweise für nicht-landwirtschaftliche Zwecke gehalten wird.

9.1.1 Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Zuverlässigkeit haben.

Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme kontrolliert werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (z. B. extensive Weidewirtschaft) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden.

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht.

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinrichtung behoben sein.

Tiere, die Anzeichen von Erkrankungen oder Verletzungen haben, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind diese Tiere separat in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen und ein Tierarzt ist hinzuzuziehen.

9.1.2 Aufzeichnungen

Alle medizinischen Behandlungen sowie die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere müssen aufgezeichnet werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen, die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Zum Beispiel können anstelle der Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen die Tierarzneimittel - Nachweise (z.B. sog. Tierarzneimittel-Bestandsbuch) herangezogen werden; das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende

Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im Bestandsregister lediglich die Abgabe von Tieren erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere, muss es entsprechend ergänzt werden.

Die Aufzeichnungen sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

9.1.3 Anforderungen an die Bewegungsfreiheit

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

9.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung

Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach dem Stand der Technik möglich ist. Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen für die Tiere unschädlich sein.

Die Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer muss bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

9.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit geschützt werden.

9.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Die Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes Futter erhalten, das ihnen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, so dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können.

Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

Rationsgröße und –häufigkeit müssen physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein.

Die Art des Fütterns und Tränkens darf kein unnötiges Leiden oder Schäden verursachen.

Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

9.1.7 Eingriffe an Tieren

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten. In der Anlage 7 sind Ausnahmen der genannten Verbote aufgeführt.

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Unter den in der Anlage 8 genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff ggf. auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind dann alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Beim betäubungslosen Enthornen von Kälbern unter sechs Wochen ist vor dem Eingriff zumindest ein Sedativum und ein mindestens

24 Stunden wirksames Schmerzmittel in ausreichender Menge und hinreichend zeitlichem Abstand (mindestens 10 bzw. mindestens 20 Minuten je nach Applikationsart) zu verabreichen. Sofern der Eingriff und die erforderlichen Arzneimitteldosen durch den Tierhalter erfolgen, sollte dieser seine fachliche Einweisung in diese Tätigkeiten durch eine tierärztliche Bestätigung nachweisen können.

9.1.8 Züchtung/Zuchtmethoden

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

9.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

Kälber sind Hausrinder bis zum Alter von sechs Monaten.

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

9.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber

Die Kälber müssen sich in den Stallungen ausreichend bewegen können, insbesondere muss sich jedes Kalb mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein. Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden.

Von evtl. vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr, insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen. Die Fläche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen.

Bei Kälbern unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen.

Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

9.2.2 Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei Gruppenhaltung erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

- bis 150 Kilogramm = 1,5 Quadratmeter/Kalb;
- von 150 bis 220 Kilogramm = 1,7 Quadratmeter/Kalb;
- über 220 Kilogramm = 1,8 Quadratmeter/Kalb.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht Cross Compliance-relevant.

Eine Einzelhaltung ab acht Wochen ist nur zulässig, wenn:

- der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- im Betrieb weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Sofern Kälber in Einzelbuchten gehalten werden, müssen die Kälber direkten Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EU-Recht an den tatsächlichen Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts gewährleistet, dass das EU-Recht eingehalten wird:

- Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.
- Bei einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.
- Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssen - falls die Einzelhaltung zulässig ist - die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.

Für Kälberhütten und Iglus gelten die gleichen Boxenmaße.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht Cross Compliance-relevant.

9.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, müssen für die Tiere unschädlich sein.

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angegliche Beleuchtung ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten. Im Fall von künstlichem Licht fordert das EU-Recht, dass das künstliche Licht der natürlichen Beleuchtung zwischen 9 und 17 Uhr entspricht. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (mind. 80 Lux) gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

9.2.4 Fütterung

Kälber müssen innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch (Biestmilch) angeboten bekommen.

Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem achten Lebenstag faseriges Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie bei Kälbern bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mindestens 30 Milligramm je Kilogramm zu belegen.

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

9.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter „Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ für die allgemeine Tierhaltung beschrieben. Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- bei Weidehaltung mindestens einmal täglich

überprüfen.

9.2.6 Verbote

Es ist verboten:

- Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten.
- Kälber anzubinden oder sonst festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauscher - Tränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können. Etwaige Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und ggf. zu regulieren.
- Maulkörbe zu verwenden.

9.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und / oder der Mast halten

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

9.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine

Allgemeine Beschaffenheit

Einzel gehaltene Schweine müssen mit Ausnahme von Abferkelbuchten Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Allen Schweinen muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen, der geeignet, größen- und temperaturmäßig angemessen und sauber ist sowie über ein angemessenes Abfuhrsystem verfügt.

Schweine, die besonders aggressiv sind oder bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, kranke oder verletzte Tiere, müssen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie in der Lage sein, sich in ihrer Bucht ungehindert umzudrehen. Diese Vorgabe bezieht sich, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen, nicht auf die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum.

Boden

Im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden rutschfest und trittsicher sein; er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.

- Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine, höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: Saugferkel 11 mm, Absatzferkel 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, Jungsauen, Sauen und Eber 20 mm,
- muss der Boden bei Saug- und Absatzferkeln eine Mindestauftrittsbreite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

Beschäftigungsmaterial

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, wie z.B. Stroh, Holz, Heu, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann. Nähere Informationen hierzu, ebenso wie Beispiele zum Beschäftigungsmaterial, sind auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) unter dem nachfolgenden Link zu finden: http://www.laves.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=20137&article_id=125541&psmand=23.

Wasser

Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

Stallbeleuchtung

Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

Lärmschutz

Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dbA nicht dauerhaft überschritten und dauerhafter oder plötzlicher Lärm vermieden werden.

Unverträglichkeit / Gruppenstruktur

Schweine, die gegenüber anderen Schweinen Unverträglichkeiten zeigen, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden.

Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden. Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.

9.3.2 Besondere Anforderungen

Saugferkel

In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Boden des Ruhebereichs (Ferkelnest) der Saugferkel muss befestigt (geschlossen) oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich; ferner darf ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

Absatzferkel

Für jedes Absatzferkel muss bei Gruppenhaltung abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- über 5 kg bis 10 kg = 0,15 m²,
- über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m²;
- über 20 kg = 0,30 m².

Zuchtläufer und Mastschweine

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss bei Gruppenhaltung für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden:

- über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m²;
- über 20 kg bis 30 kg = 0,30 m²;
- über 30 kg bis 50 kg = 0,40 m²;
- über 50 kg bis 85 kg = 0,55 m²;
- über 85 kg bis 110 kg = 0,65 m²;
- über 110 kg = 1,00 m².

Jungsauen und Sauen

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburts-hilfliche Maßnahmen besteht.

Gruppenhaltung von Sauen:

Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten (Ausnahme: Betriebe mit weniger als zehn Sauen und/oder vorübergehend bei Aggressionen oder Krankheit / Verletzung unter der Voraussetzung, dass die Tiere sich jederzeit ungehindert umdrehen können).

Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.

Bei Gruppenhaltung muss jeder Jungsau und jeder Sau im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere = je Jungsau 1,80 m²/je Sau 2,48 m²;
- bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren = je Jungsau 1,64 m²/je Sau 2,25 m²;
- bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren = je Jungsau 1,48m²/je Sau 2,03 m².

Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass der Perforationsanteil maximal 15% beträgt.

Für alle Betriebe gilt:

Die Anbindehaltung ist verboten.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.

Eber

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann, und wenn sie eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern aufweisen.

IV KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

1 Kontrolle

Die in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden kontrollieren die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die der Fachrechtsbehörden.

Kontrolliert wird, ob die Anforderungen und Standards für die Cross-Compliance-Verpflichtungen eingehalten werden. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

1.1 Systematische Kontrolle

Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen bei mindestens **1 % der Begünstigten der Cross Compliance relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss**.

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen **Kontrollen gebündelt werden**, d.h. bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsvorschriften und Standards überprüft.

1.2 Weitere Kontrollen (Cross Checks)

Neben den systematischen Kontrollen sind von den fachlich zuständigen Behörden (z.B. Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörde) **alle weiteren festgestellten Verstöße gegen die Cross-Compliance-Verpflichtungen** durch einen Empfänger von Zahlungen an die Zahlstelle **zu melden**. Solche anlassbezogene Cross Checks können auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, aber auch von Dritten veranlasst sein, wenn diesen vermuteten Verstößen durch die Fachrechtsbehörde nachgegangen wird.

2 Bewertung eines Verstoßes gegen die Cross-Compliance-Vorschriften

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über dafür verantwortlich, dass auf dieser Fläche die Cross Compliance-Vorgaben eingehalten werden. Damit wird bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Verwaltungssanktion haftet, bestimmt sich nach Privatrecht bzw. einer zwischen den Parteien eventuell getroffenen Vereinbarung.

Ist der Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat derjenige für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Verwaltungsanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien **Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer** abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- ▶ **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- ▶ **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- ▶ **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- ▶ **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten **Verstoß** als **leicht, mittel** oder **schwer** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Zahlstelle dann die Zahlungen (Sanktion).

Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Cross Compliance-Anforderungen grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

Bei Verstößen mit geringer Schwere, begrenzten Ausmaßes und geringen Dauer kann in begründeten Einzelfällen einmalig eine Verwarnung ausgesprochen werden (sog. „Frühwarnsystem“), bei der von einer Sanktionierung abgesehen werden kann. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben.

Wird bei einer späteren Kontrolle innerhalb von 3 Kalenderjahren, einschließlich des betreffenden Kalenderjahres nach einer Verwarnung festgestellt, dass entweder

- der festgestellte Verstoß in der vorgegebenen Frist nicht behoben oder
- erneut gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde,

erfolgt eine rückwirkende Sanktionierung (mindestens 1%) im Jahr der Erstfeststellung sowie eine Sanktionierung als Wiederholungsverstoß im Jahr der erneuten Feststellung.

3 Höhe der Verwaltungssanktion

- Bei einem **fahrlässigen Erstverstoß** werden die gesamten Zahlungen eines Betriebes gekürzt bei
- leichtem Verstoß um 1 %,
 - mittlerem Verstoß um 3 %
 - schwerem Verstoß um 5 %.

Wichtig für die Berechnung der Sanktion ist auch der Bereich, in dem verstoßen wurde. Die Cross-Compliance-Regelungen sind in vier Bereiche zusammengefasst:

- 1. Bereich: Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (GAB 1 bis 3 und GLÖZ 1 bis 7),
- 2. Bereich: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (GAB 4 bis 10),
- 3. Bereich: Tierschutz (GAB 11 bis 13),
- 4. Bereich: Genehmigungsgebot für Dauergrünlandumbruch bzw. die Wiederansaatverpflichtung von Dauergrünland in den Bundesländern, in denen ein entsprechender Rückgang des Dauergrünlandanteils zu verzeichnen war.

Mehrere Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert. Werden innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit bei fahrlässigen Verstößen maximal 5 % betragen.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung (Nitratrichtlinie) als auch gegen eine gesetzliche Auflage aufgrund der FFH-Richtlinie.

Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 3 %

Verstoß (mittel) gegen FFH-Richtlinie: Kürzungssatz 3 %

Gesamtkürzung: 3 %

Beide Verstöße sind dem ersten Bereich (Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet und die Gesamtkürzung beträgt 3 %. Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngeverordnung (Kürzungssatz 3 %) und ein schwerer Verstoß gegen die FFH-Richtlinie vor (Kürzungssatz 5 %), betrüge die Gesamtkürzung 5 %.

Bei fahrlässigen Erstverstößen in mehreren Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze)**.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Regelung im Bereich der Umwelt (z.B. Düngeverordnung und Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) sowie gegen eine Regelung im Bereich der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (z.B. Tierkennzeichnung).

Verstöße (mittel) gegen Düngeverordnung u. Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten: *Kürzungssatz 3 %*

Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: *Kürzungssatz 3 %*

Kappung der Gesamtkürzung auf 5 %

Anstatt einer Gesamtkürzung von 6 % (3 % + 3 %) werden die Zahlungen aufgrund der Kappungsgrenze insgesamt nur um 5 % gekürzt.

Im **Wiederholungsfall**, d.h., wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den **Faktor 3 erhöht**, und zwar beim ersten Wiederholungsverstoß auf den Kürzungssatz des ersten Wiederholungsfalles, bei weiteren Wiederholungsverstößen auf das Ergebnis des vorangegangenen Verstoßes. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde. Die Verwaltungssanktion darf jedoch **bei Fahrlässigkeit** eine **Obergrenze von 15 %** nicht überschreiten.

Beispiele:

a) Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngeverordnung. Bei einer zweiten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren wird dieser Verstoß erneut festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer): *Kürzungssatz 5 %*

erneuter Verstoß (mittel): *aktueller Kürzungssatz 3 % * 3*

Gesamtkürzung nach der zweiten Kontrolle 9 %

*Da es sich beim erneuten Verstoß um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 % (3 * 3 %).*

b) Beim Betriebsinhaber aus dem Beispiel a) wird auch bei einer dritten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren nach der zweiten Kontrolle der Verstoß gegen die Düngeverordnung erneut festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %

erster Wiederholungsfall (mittel): Kürzungssatz 9 %

*zweiter Wiederholungsfall: (vorheriger Kürzungssatz * 3; d.h. $9 \cdot 3 \% = 27 \%$)*

*Kappung der Gesamtkürzung auf **15 %***

Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 % ($3 \cdot 9 \%$), sondern lediglich die Obergrenze von 15 % als Kürzungssatz angewendet.

Wird der Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der Empfänger der Zahlungen eine Information, dass jeder weitere Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wie **Vorsatz** gewertet wird.

Kommt es zu einem **Zusammentreffen von einem fahrlässigen erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen**, greift die Kappungsgrenze von 5 % nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 %.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Anforderung der Düngeverordnung. Im folgenden Jahr wird eine Wiederholung dieses Verstoßes festgestellt. Zusätzlich hält dieser Betriebsinhaber in diesem Jahr eine Regelung im 2. Bereich „Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze“ (z.B. Tierkennzeichnung) erstmalig nicht ein.

erster Wiederholungsfall Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 9 %

erstmaliger Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: Kürzungssatz 3 %

*Gesamtkürzung **12 %***

Die Addition der beiden Kürzungssätze ergibt eine Gesamtkürzung von 12 %, die Kappungsregelung auf 5 % bei erstmalig festgestellten Verstößen greift nicht.

► Bei einem **vorsätzlichen Verstoß** erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Zahlungen eines Betriebes um **20 %**. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Kontrollbehörde kann dieser Prozentsatz auf minimal **15 %** verringert oder auf **maximal 100 %** erhöht werden. Bei vorsätzlichen Verstößen von erheblichem Ausmaß bzw. erheblicher Schwere oder Dauer kann auch ein Ausschluss von allen Zahlungen für das Folgejahr erfolgen.

V ANLAGEN

1 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)⁹⁹

Die in der Tabelle aufgeführten Richtlinien und Verordnungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

	A. Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen	Für Cross Compliance relevante Artikel
GAB 1	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)	Artikel 4 und 5
GAB 2	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)	Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
GAB 3	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	Artikel 6 Abs. 1 und 2
	B. Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen	
GAB 4	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)	Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1* und Artikel 18, 19 und 20
GAB 5	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)	Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7
GAB 6	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen	Artikel 3, 4 und 5
GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur	Artikel 4 und 7

	Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates	
GAB 8	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG	Artikel 3, 4 und 5
GAB 9	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15
GAB 10	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG	Artikel 55 Satz 1 und 2
	C. Tierschutz	
GAB 11	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	Artikel 3 und 4
GAB 12	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Artikel 3 und 4
GAB 13	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Artikel 4

* Insbesondere umgesetzt durch:

Verordnung (EG) Nr. 470/2009: Artikel 14 und den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010;

Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c);

Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummern 3, 4, 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;

Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;

Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

2 Listen der Stofffamilien und Stoffgruppen gemäß Anlage 1 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung

Liste I:

Die Liste I umfasst die einzelnen Stoffe der nachstehend aufgeführten Stofffamilien und -gruppen, mit Ausnahme der Stoffe, die aufgrund des geringen Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisikos als ungeeignet für die Liste I angesehen werden. Stoffe, die im Hinblick auf Toxizität, Langlebigkeit oder Bioakkumulation für die Liste II geeignet sind, sind als Stoffe der Liste II zu behandeln.

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. organische Phosphorverbindungen
3. organische Zinnverbindungen
4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
8. Cyanide

Sofern bestimmte Stoffe aus der Liste II krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben, fallen sie unter Kategorie 4 dieser Liste.

Liste II:

Die Liste II umfasst die einzelnen Stoffe und die Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, die eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können.

1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:

- a) Zink
- b) Kupfer
- c) Nickel
- d) Chrom
- e) Blei
- f) Selen
- g) Arsen
- h) Antimon
- i) Molybdän
- j) Titan
- k) Zinn
- l) Barium
- m) Beryllium
- n) Bor
- o) Uran
- p) Vanadium
- q) Kobalt
- r) Thallium
- s) Tellur
- t) Silber

2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I enthalten sind;

3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können;

4. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln;

5. Anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor;

6. Fluoride;

7. Ammoniak und Nitrite.

3 Musterformular Nährstoffvergleich

Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich¹⁰⁰

für Stickstoff (N) oder Phosphat (P₂O₅) (Nährstoff unterstreichen) für das Düngesjahr

1: Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffvergleich

Der Nährstoffvergleich erfolgt durch

- 1.1) Zusammenfassung der Ergebnisse von Vergleichen für Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten, ☐
- 1.2) Vergleich von Zufuhr und Abfuhr für die landwirtschaftlich genutzte Fläche insgesamt. ☐

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:

Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:

Beginn und Ende des Düngesjahres:

Datum der Erstellung:

2: Erfassung von Daten für auf den Schlag oder auf die Bewirtschaftungseinheit bezogene Nähr- ☐

stoffvergleiche (für die spätere Zusammenfassung von Schlagbilanzen nach Nr. 1.1):

- eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit:

- Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit:

- Bei Grünland:

Anzahl der Schnittnutzungen:

Zahl der Weidetage auf dem Schlag:

Anzahl und Art der auf der Weide gehaltenen Tiere:

1.	1	2	3	4
2.	Zufuhr (auf die Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag)	Nährstoff in kg	Abfuhr (von der Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag)	Nährstoff in kg
3.	Mineralische Düngemittel		Ernteprodukte ²⁾	
4.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ¹⁾		Nebenprodukte	
5.	Sonstige organische Düngemittel			
6.	Bodenhilfsstoffe			
7.	Kultursubstrate			
8.	Pflanzenhilfsmittel			
9.	Abfälle zur Beseitigung (§ 27 Abs. 2 oder 3 KrWG)			
10.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
11.	Summe der Zufuhr		Summe der Abfuhr	
12.	Ggf. Summe der Zu/Abschläge nach Anlage 6 Zeilen 12 bis 15 ³⁾			
13.	Differenz zwischen Zufuhr und Abfuhr			
14.	Differenz je Hektar (nicht für Schlagbilanzen)			

1) bei Weidegang anteilige Nährstoffzufuhr in Abhängigkeit von der Zahl der Weidetage nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung.

2) bei Grünland in Abhängigkeit der standortabhängigen Nutzungshäufigkeit und der Standortgüte.

3) Anlage 6 der Düngeverordnung; detaillierte Aufschlüsselung erforderlich.

4 Musterformular für mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich

Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich¹⁰¹

Gleitende Mittelwerte für Stickstoff (3 Jahre) und Phosphat (P₂O₅) (6 Jahre)

Letztes berücksichtigtes Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr.....

Beginn und Ende des Düngjahres:

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:

Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:

Art der Bilanzierung der Ausgangsdaten:

Datum der Erstellung:

1.	Betrieblicher Nährstoffvergleich im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Jahre nach Anlage 7 der Düngeverordnung		
2.		Differenz im Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr kg/Hektar	
3.		Stickstoff: Düngjahr und zwei Vorjahre	Phosphat: Düngjahr und fünf Vorjahre
4.	Vorjahr:	-	
5.	Vorjahr:	-	
6.	Vorjahr:	-	
7.	Vorjahr:		
8.	Vorjahr:		
9.	Düngjahr:		
10.	Durchschnittlicher betrieblicher Überschuss je ha und Jahr		

5 Anforderungen an die Rohmilch¹⁰²

In jedem Milcherzeugungsbetrieb muss Rohmilch in einer repräsentativen Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf ihren Gehalt an somatischen Zellen und ihre Keimzahl untersucht werden. Dies erfolgt entweder durch das Lebensmittelunternehmen, das die Milch abholt oder muss andernfalls vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden. Bei Abholung durch die Molkerei ist die Durchführung dieser Untersuchungen in der Regel sichergestellt.

Die Rohmilch muss folgenden Kriterien genügen:

Kuhmilch:

Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 100.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und

Somatische Zellen (pro ml) kleiner/gleich 400.000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

Rohmilch von anderen Tieren:

Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 1.500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt ist:

Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Zusätzlich muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt. Andernfalls müssen sie vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren sind:

- Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes, Kapitel III, Nr. 9),
- Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z.B. durch farbige Fußbänder),
- gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen dokumentiert werden.

Genügt die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen, so muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen.

6 Wesen, Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild von Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE)

Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE)

TSE ist der Oberbegriff für verschiedene Formen von spongiformen Enzephalopathien, die beim Menschen (z.B. Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung, Kuru) oder Tieren (TSE kommen auch bei Tieren wie z.B. Katzen vor: Feline Spongiforme Enzephalopathie) auftreten können.

a.) Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) bei Rindern

In Deutschland wurde der erste originäre Fall Ende 2000 nachgewiesen. Die Inkubationszeit beträgt mehrere Jahre. Zu den klinischen Anzeichen gehören Anomalien im Verhalten, im Gang und in der Körperhaltung der Tiere, die sich anfangs durch Unruhe und Angst bemerkbar machen. Manche Tiere stampfen mit den Füßen, während andere ununterbrochen ihre Nase lecken. Die Reaktionen auf Geräusche und Berührungen sind erhöht. In den hinteren Gliedmaßen ist deutlich ein schwankender Gang zu entdecken, bei dem die Füße hochgezogen werden. Die Anzeichen können sich weiter entwickeln und von einer niedrigeren Milchleistung über Schwäche und Konditionsverlust bis hin zu Raserei und Aggressionen reichen. Ausschlagen und eine allgemeine Nervosität im Melkstand werden häufig als Krankheitsanzeichen angegeben. Die Anomalien beim Gehen lassen sich auf der Weide und dort insbesondere beobachten, wenn die Tiere zum Traben animiert werden. Auf Betonboden können die Tiere beim Umdrehen hinfallen. Im fortgeschrittenen Stadium liegen die Tiere fest und verenden.

b.) Scrapie (Traberkrankheit) der Schafe und Ziegen

Scrapie ist eine übertragbare, langsam voranschreitende spongiforme Enzephalopathie bei Schafen und Ziegen. Die Traberkrankheit ist, von Neuseeland und Australien abgesehen, weltweit verbreitet. Die natürliche Übertragung erfolgt hauptsächlich durch Kontaktinfektionen. **Eine Ansteckung innerhalb der Gebärmutter ist möglich.** Ein frühes Symptom ist Juckreiz (fehlendes Vlies). Daneben werden Unruhe, Schreckhaftigkeit, Zittern und ein trabähnlicher Gang beobachtet. Die Tiere magern ab. Die Krankheit endet stets tödlich.

7 Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht,

1. wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird,
2. für
 - das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie
 - die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
 - die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie
 - die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere - einschließlich der Pferde - durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,

3. für
 - das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern (siehe dazu auch Kapitel III Nr. 9.1.7),
 - das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
 - das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
 - das Abschleifen (oder das nicht Cross Compliance relevante Abkneifen) der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und
 - das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages.

Ziffer 3 gilt nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nr.1 fällt,
3. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Antragsteller glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

8 Eingriffe bei Tieren – Betäubung

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich,

wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,

wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,

für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,

für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,

für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern (siehe dazu auch Kapitel III Nr. 9.1.7),

für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,

für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,

für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,

für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,

für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebens-

wochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere - einschließlich der Pferde - durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder elektronischer Transponder, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

Ist bei einem Eingriff eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

VI GLOSSAR

1 Begriffsbestimmungen

Ackerflächen: Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Auch eingesätes oder natürliches Grünland zählt als Ackerland, wenn es im Rahmen einer Fruchtfolge weniger als fünf Jahre als solches genutzt wurde. Nicht zur Ackerfläche zählen Dauergrünland und Dauerkulturen. Für die Standards gemäß Kapitel II Nrn. 3 und 4 (GLÖZ 4 und GLÖZ 5) zählen Flächen unter Gewächshäusern nicht zur Ackerfläche.

Begünstigter: Empfänger der agrarrechtlichen EU-Beihilfen und Zahlungen.

Betriebsinhaber: Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Dauergrünland: Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen; Hierzu zählt auch der Anbau von Klee gras, Gras und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland, auch wenn sich diese Nutzungen abwechseln. Bezüglich der Regelungen in der Nitratrichtlinie zählen hierzu auch Wiesen und Weiden, die gemäß der 5-Jahres-Regelung noch kein Dauergrünland sind.

Dauerkulturen: Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

Einzelanordnungen: Einzelfallbezogene, zu beachtende Maßnahmen, die dem Landwirt von der jeweils zuständigen Behörde mitgeteilt wurden bzw. werden.

Feuchtgebiete: In Deutschland werden als für die europäischen Vogelarten und damit für die Höhe der Zahlungen relevant folgende Feuchtbiotope angesehen: über die

Biotopkartierung erfasste natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (inkl. Sölle) sowie ihrer natürlichen oder naturnahe Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche einerseits, sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und bin-senreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen andererseits.

Freilandflächen: Die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen (§ 2 Ziff. 15 PflSchG).

Futtermittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

Greening: Ein Kernelement der Reform der GAP ist das so genannte Greening, das die Landwirte verpflichtet,

- Höchstanteile bei den Anbaukulturen einzuhalten
- Dauergrünland zu erhalten und
- mindestens 5 % ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen bereit zu stellen und auf diesen dem Klima- und Umweltschutz besonders förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

Landwirtschaftliche Fläche: Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen. Dazu zählen auch aus der Erzeugung genommene Flächen, soweit diese gemäß Kapitel II in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand gehalten werden.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche bezüglich der Regelungen zur Nitratrichtlinie (GAB 1): Im Rahmen der Düngeverordnung gehören zur landwirtschaftlich genutzten Fläche: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland, Obstflächen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen, Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der

landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören nicht in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen.

Bodenunabhängige Kulturverfahren sind Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt (z.B. Topf auf Tisch/Rinnen, Topf auf undurchlässiger Folie, Containerstellflächen). Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel gehören auch zu bodenunabhängigen Kulturverfahren.

Mehrere Nutzungen im Jahr führen nicht zur Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes.

Gartenbaulich genutzte Flächen sind auch Ackerland im Sinne der Regelungen zur Ausbringung auf geeigneten Flächen und zu den Sperrfristen.

Landwirtschaftliche Tätigkeit: Die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand.

Lebensmittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Natura-2000-Gebiet: FFH- oder Vogelschutzgebiet.

Nutztiere: Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Ökologischen Vorrangflächen: Alle Betriebsinhaber mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche müssen ab 2015 grundsätzlich auf 5 % ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen bereitstellen. In Deutschland können sie folgende Flächen als ökologische Vorrangflächen ausweisen: Brachliegende Flächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, Agroforstflächen, Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern, Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, Aufforstungsflächen, Flächen mit Zwischenfrüchten oder Begrünung und Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen. Für die einzelnen Arten von ökologischen Vorrangflächen sind jeweils besondere Bedingungen festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anerkennung als ökologische Vorrangfläche sind. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf

die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

2 Relevante Rechtsvorschriften

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance.

⁴ Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz – AgrarZahlVerpflG).

⁵ Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung- AgrarZahlVerpflV).

⁶ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

⁷ § 4 Abs. 1 Düngeverordnung.

⁸ § 3 Abs. 5 Düngeverordnung.

⁹ § 3 Abs. 6 Düngeverordnung.

¹⁰ § 3 Abs. 7 Düngeverordnung.

¹¹ § 4 Abs. 6 Düngeverordnung.

¹² § 4 Abs. 5 Düngeverordnung.

¹³ § 4 Abs. 3 Düngeverordnung.

¹⁴ § 3 Abs. 1 bis 3 Düngeverordnung.

¹⁵ § 5 Abs. 1 und 2 Düngeverordnung.

¹⁶ Anlagen 7 und 8 Düngeverordnung.

¹⁷ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, (Vogelschutzrichtlinie).

¹⁸ Artikel 3 Abs. 1 und 2 b) Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vgelarten.

¹⁹ § 8 AgrarZahlVerpflV.

²⁰ § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG (auch i.V.m. §§ 1 NPGHarzNI und NWattNPG), § 17 NEIbtBRG).

²¹ §§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. § 5 ff. NAGBNatSchG (auch i.V.m. § 1 (jeweils) NEIbtBRG, NWattNPG und NPGHarzNI))

²⁴ § 34 BNatSchG, § 26 NAGBNatSchG, auch i.V.m. § 1 (jeweils) NEIbtBRG, NWattNPG und NPGHarzNI.

²³ §§ 32, 33 Abs. 1 und 34 BNatSchG i.V. m. Landesrecht.

²⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH-Richtlinie).

²⁵ Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie; §§ 33ff. und § 44 BNatSchG.

²⁶ § 25 NAGBNatSchG (siehe auch § 2 Abs. 3 NWattNPG, § 4 Satz 2 Nr. 5 NEIbtBRG, § 3 Nr. 2 NPGHarzNI).
§ 26 bis 28 NAGBNatSchG i.V.m. § 1 (jeweils) NEIbtBRG, NWattNPG und NPGHarzNI.

²⁷ §§ 32 Abs. 3, 33 ff und 44 BNatSchG i.V.m. § 25 NAGBNatSchG.

²⁸ Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

³¹ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.

³² Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

³³ Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

³⁴ Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

³⁵ Siehe Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

³⁶ Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

³⁷ Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

³⁸ Artikel 5 Abs. 5, 11 Verordnung (EG) Nr. 183/2005

³⁹ Anhang I Teil A I Nr. 3 und Anhang III Teil „Fütterung“ der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

⁴⁰ Anhang I Teil A I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

⁴¹ Artikel 17 (1) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

⁴² Artikel 4 Abs. 1 i. V. mit Anhang I, Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

⁴³ Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

⁴⁴ Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

⁴⁵ Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

⁴⁶ Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

⁴⁷ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene.

⁴⁸ Anhang I Teil A III Nr. 8 a) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

⁴⁹ Siehe auch Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 470/2009 i.V. m. Verordnung (EG) Nr. 37/2010), Art. 2, 4, und 5 (Tierarzneimittelrückstandshöchstmengen) sowie Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Art. 18 (Pestizidrückstandshöchstgehalte). Beide Verordnungen sind nach der horizontalen Ratsverordnung für Cross Compliance relevant (siehe auch Anlage 1, Grundanforderungen an die Betriebsführung, Fußnote zu GAB 4).

⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I.

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II B.

⁵² Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I 1. e).

⁵³ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel I.

⁵⁴ Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (Hormonverbots-Richtlinie).

⁵⁵ Richtlinie 2008/71/EG über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen, Artikel 3, 4 und 5.

⁵⁶ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates, Artikel 4 und 7.

⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG, Artikel 3, 4 und 5.

⁵⁸ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV).

⁵⁹ § 26 ViehVerkV.

⁶⁰ § 27 ViehVerkV.

⁶¹ § 32 ViehVerkV.

⁶² § 29 ViehVerkV

⁶³ § 39 ViehVerkV.

⁶⁴ § 42 ViehVerkV.

⁶⁵ § 34 ViehVerkV.

⁶⁶ § 37 ViehVerkV.

⁶⁷ Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung).

⁶⁸ Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel I der TSE-Verordnung.

⁶⁹ gemäß Art. 3 Abs. 2 der TSE-Verordnung.

⁷⁰ Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel II Buchstabe a der TSE-Verordnung.

⁷¹ Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III, IV und V der TSE-Verordnung.

⁷² Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung).

⁷³ Tiergesundheitsgesetz, TierGesG (ersetzt seit dem 1.5.2014 das bis zum 30.4.2014 bestehende Tierseuchengesetz (TierSG)).

⁷⁴ Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

⁷⁵ Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Artikel 3 der Richtlinie 2003/85/EG, Art. 3 der Richtlinie 92/119/EWG und Art. 3 der Richtlinie 2000/75/EG.

⁷⁶ § 4 TierGesG.

⁷⁷ Artikel 12, 13 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

⁷⁸ Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

⁷⁹ Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

⁸⁰ Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

⁸¹ Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

⁸² Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

⁸³ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 06.02.2012 .

⁸⁴ Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.

⁸⁵ § 12 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 22 Abs. 2 PflSchG (§12 Abs. 4 PflSchG).

⁸⁶ § 12 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG (§ 12 Abs. 4 PflSchG).

⁸⁷ § 12 Abs. 2 PflSchG .

⁸⁸ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).

⁸⁹ §§ 1 bis 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

⁹⁰ Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung).

⁹¹ § 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung .

⁹² § 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung.

⁹³ § 2 Abs. 4 Bienenschutzverordnung .

⁹⁴ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut vom 11. Februar 2009 (BAnz. 2009 Nr. 23 S. 519), geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2341).

⁹⁵ § 2 Abs. 3 Bienenschutzverordnung .

⁹⁶ Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.

⁹⁷ Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern.

⁹⁸ Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.

⁹⁹ Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

¹⁰⁰ Anlage 7 Düngeverordnung.

¹⁰¹ Anlage 8 Düngeverordnung.

¹⁰² Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III.